Unterlage 11

A 70: von Bau-km 64+240 bis Bau-km 66+964, A 73: von Bau-km 95+420 bis Bau-km 99+400

DDO	IIO NI
PRO	JIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

Autgestellt: 20.12.2023	Gepruft: 20.12.2023
Niederlassung Nordbayern	Niederlassung Nordbayern
Außenstelle Bayreuth	Außenstelle Bayreuth
GB BA – Planung und Bay	
i.A. John	i.A.
Probst, Geschäftsbereichsleiter	Pfeifer, Ceiter der Außenstelle

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Kostentragung	2
3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
4	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	5
6	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
7	Wasserrechtliche Tatbestände	5
8	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
9	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
10	Grunderwerb	7
11	Straßenausstattung	8
12	Gliederung des Regelungsverzeichnisses	8
13	Abkürzungen	9

Regelungsverzeichnis ab Seite 12, Blatt 1 bis 181

1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 9 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung), beginnend vom Westen im Abschnitt der A 70 und von Norden im Abschnitt der A 73. Die stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet, in der Regel werden die neuen Stationierungswerte der Ausbauplanung verwendet.

Die Bezeichnungen "links" und "rechts" beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen "Ostseite" und "Westseite" für die A 73 oder "Südseite" und "Nordseite" für die A 70 verwendet.

2 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach§ 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art.
 42BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2BayWG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt mit einer Befristung auf 30 Jahre.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung einschließlich etwaiger auszugleichender Vorteile für Versorgungsunternehmen wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, S. 396 und 2014, S214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" (ARS Nr. 07/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14.03.2020).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an
 diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaß- nahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

10 Grunderwerb

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur "Bund" genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen A 70 und A 73. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern etc. .

Der Vorhabenträger hat für die Baumaßnahme an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergeben.

11 Straßenausstattung

Straßenausstattungen, wie z.B. große Schilderbrücken, Schutzeinrichtungen, Notrufsäulen etc. sind im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt.

12 Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1.	Straßen, Wege, Zufahrten	Blatt 1 - 33
2.	Bauwerke und Anlagen	Blatt 34 - 50
3.	Entwässerung	Blatt 51 - 114
4.	Leitungen (Anlagen Dritter in und an der Straße)	Blatt 115 - 140
5.	Gewässerbau	Blatt 140 - 144
6.	Anlagen für Natur und Landschaftspflege	Blatt 145 - 163
7.	Leitungen und Anlagen (BAB)	Blatt 163 - 164
8.	Aktive Lärmschutzmaßnahmen	Blatt 165 - 178
9.	Sonstige Maßnahmen	Blatt 179 - 181

13 Abkürzungen

A Autobahn (z. B. A 73)

ABS Absetzbecken

Anl. Anlage
Art. Artikel

AS Anschlussstelle AZ Asbestzement

B Bundesstraße (z. B. B 4)

BAB Bundesautobahn
Bau-km Bau-Kilometer

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG Bayer. Verwaltungsverfahrungsgesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

RV.Nr. Nummer im Regelungsverzeichnis

BMDV Bundesministerium für Digitales und Verkehr

BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)

DA Außendurchmesser

DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)
FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

FI.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

kV Kilovolt

Kr. Kreuzungswinkel
Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9 und 19)

Lkr. Landkreis

LH Lichte Höhe

LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite

NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RAL Richtlinie für die Anlage von Landstraßen

RLuS Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit

lockerer Randbebauung

RLS-19 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser-

gewinnungsgebieten

RiFa Richtungsfahrbahn
RRB Regenrückhaltebecken
RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmün-

dungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
1.1	A 73 95+420 bis 99+400	A 73 Grunderneuerung der Fahrbahn und Entwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	(Betriebs-km 95,420) unmit einem Regelquersch für die Anlage von Autob Korrekturen vom Mai 20 Im Ausbaubereich des Awerden neue beidseitige Zwischen dem Autobahm Memmelsdorf werden du angeordnet. Aus verkehm Richtungsfahrbahn Licht Ausfahrt erforderlich. Im Streckenabschnitt zw sowie zwischen 99+100 Fahrbahnbelag eingebau Geschwindigkeiten von übzw. Lkw von -2,0 dB(A) Als aktive Lärmschutzma Bau-km 99+100 wird ein nach Tab. 4a der RLS-19 ausgeführt, dass eine da -5,5 dB(A) für Pkw und -5	utobahnkreuzes mit der BAB A 70 Verteilerfahrbahnen vorgesehen. ukreuz Bamberg und der Anschlusstelle urchgehende Verflechtungsstreifen dichen Gründen ist in der enfels die Anlage einer zweistreifigen ischen Bau-km 95+420 und 97+340 und dem Bauende bei 99+400 wird ein ut welcher einen Lärmkorrekturwert bei über 60 km/h für Pkw von -1,8 dB (A)

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 eine angepasste Fahrbahnreinigung) abgesichert. Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Für diese Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen. Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland. 1.2 A 70 Die Bundesautobahn A 70 wird zwischen Bau-km 64+137 A 70 a) und b)

Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung (E/U)

Grunderneuerung der Fahrbahn

und Entwässerung

FR Bayreuth

64+137

bis

(Betriebs-km 64,137 der Richtungsfahrbahn Bayreuth) bzw.

Bau-km 64+240 (Betriebs-km 64,240 der Richtungsfahrbahn

Schweinfurt mit einem Regelquerschnitt RQ 31 entsprechend

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 66+954 den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) ausgebaut. A 70 FR Schweinfurt Im Ausbaubereich des Autobahnkreuzes mit der BAB A 73 64+240 werden neue beidseitige Verteilerfahrbahnen vorgesehen. bis Zwischen der Anschlussstelle Bamberg und dem Autobahnkreuz 66+954 Bamberg werden durchgehende Verflechtungsstreifen angeordnet. Aus verkehrlichen Gründen ist in der Richtungsfahrbahn Bayreuth die Anlage einer zweistreifigen Ausfahrt erforderlich. Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der im gesamten Ausbauabschnitt einen Lärmkorrekturwert bei Geschwindigkeiten von über 60 km/h für Pkw von -1,8 dB (A) bzw. Lkw von -2,0 dB(A) erfüllt. Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Entbehrliche Straßenflächen werden einschließlich des Unterbaus ausgebaut und rekultiviert. Für den durch diese Baumaßnahme einschließlich der

notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen aetroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch den Rückbau als eingezogen. Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland. Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der A 73 1.3 A 73 Autobahnkreuz Bamberg a) und b) Bundesrepublik Deutschland, und A 70 muss - wie im Lageplan dargestellt - geändert werden. 97+273 Bundesstraßenverwaltung (E/U) Änderung der höhenungleichen A 70 Kreuzung zwischen den beiden Die A 70 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes die 65+665 Autobahnen A 73 und A 70 A 73. Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.

Entbehrliche Straßenflächen werden einschließlich des

Unterbaus ausgebaut und rekultiviert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km (Strecke oder Achsen Nr. eigentümer (E) Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023 Vorgesehene Regelung Vorgesehene Regelung Eigentümer (E)

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Für diese Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile des Autobahnkreuzes gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Verbindungsrampen dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen. Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
1.4	A 70 64+185	A 70 Anschlussstelle Bamberg Anpassung Ein- und Ausfahrten (Nord- und Südseite der BAB)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Ein- und Ausfahrten der Anschlusstelle Bamberg auf der Nordost- und Südostseite der A 70 werden - wie im Lageplan dargestellt - an die veränderte Trasse der Autobahn angepasst. Das auf den befestigten Flächen der Autobahnrampen gesammelte Oberflächenwasser wird der der neuen Straßenentwässerung zugeführt und dort behandelt. In Teilabschnitten fließt das Wasser oberflächig ab und versickert breitflächig über begrünte Bankette, Böschungen und Mulden bzw. im angrenzenden autobahneigenen Gelände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				(Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.	
1.5	A 70 64+180 (Südseite)	Unterbrechung einer Fußwegbeziehung	a) Stadt Bamberg b) -	Die bestehende Fußwegverbindung unter dem Brückenbauwerk 64-a wird durch die Verlegung der Anschlussstellenrampe überbaut und entfällt ersatzlos. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
1.6	A 70 64+211 bis 64+840 (Südseite)	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 64+211 bis Bau-km 64+840 wird entlang der A 70 ein Wartungsweg angelegt. Dieser endet an der Überführung einer Ortsstraße am BW 64-b. Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 70. Ausführung und Befestigung: Baulänge 671 m Befestigte Breite 3,50 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.	

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Bezeichnung

3

öffentlicher Feld- und Waldweg

(Gemeinde Hallstadt, Gemarkung

nicht ausgebaut, nicht gewidmet

Ortsstraße zwischen Börstig und

(Gemeinde Hallstadt, Gemarkung

(Gemeinde Bamberg, Gemarkung

Einzug eines Teilstückes

Fl.-Nr. 863/3

Kramersfeld

Fl.-Nr. 825/7

Fl.-Nr. 820/10

Hallstadt)

Hallstadt)

Hallstadt)

Lfd.

Nr.

1

1.7

1.8

Bau-km

(Strecke oder Achsen-

schnittpunkt)

2

A 70

64+666

bis

64+763

(Nordseite)

A 70

64+791

a) bisheriger

Eigentümer (E)

Unterhaltungspflichtiger (U)

4

b) künftiger

oder

a) Stadt Hallstadt

b) -

a) und b)

Stadt Hallstadt (E/U)

Stadt Bamberg (E/U)

angepasst.

für Fl.-Nr.: 820/10

für Fl.-Nr. 825/7

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023 Vorgesehene Regelung 5 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung (gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG). Das ca. 95 m lange Teilstück des Weges wird seiner Nutzung als Weg entzogen. Bauliche Maßnahmen sind hierzu nicht erforderlich. Die Ortsstraße kreuzt die BAB A 70 bei Bau-km 64+791 und wird mit einem Bauwerk überführt. Die Ortsstraße muss auf einer Länge von ca. 195 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage der Straße bleibt dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche Die Ortsstraße wird mit einer Kronenbreite von 6,75 m und einer befestigten Breite von 4,75 m wiederhergestellt. Auf der Nordseite wird wie bisher eine Ausweichstelle mit einer

Fahrbahnbreite von 6,00 m vorgsehen. Auf der Südseite ist eine

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung b) künftiger (Strecke oder Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Kurvenaufweitung erforderlich. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel in der Belastungsklasse 0,3 nach RStO 12 (siehe auch Regelguerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 7). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Dammböschungen und das nachfolgende Gelände. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Ortsstraße einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge des Verkehrsweges obliegt, gem. Art. 47 BayStrWG, weiterhin den beiden Baulastträgern Stadt Hallstadt und Stadt Bamberg. Wartungsweg 1.9 A 70 Von Bau-km 64+815 bis Bau-km 65+515 wird an der Südseite 64+815 b) Bundesrepublik Deutschland, der A 70 ein Wartungsweg angelegt. Dieser beginnt im Westen an der Überführung einer Ortsstraße am BW 64-b und endet im bis Bundesstraßenverwaltung (E/U) 65+515 Osten an der Kemmerstraße. (Südseite) Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 70. Ausführung und Befestigung: Baulänge 804 m Befestigte Breite 3,50 m

Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	tür das Straße 73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	T T	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Die Entwässerung erfolg Gelände. Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu	desrepublik Deutschland ng). rhaltung (gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).
1.10	A 70 64+921 bis 64+950 (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg FlNr. 551/2 (Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt) nicht gewidmet	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	Gemarkung Hallstadt, wi wird deshalb auf einer Lä Verhältnisse angepasst. Ausführung und Befestig Baulänge 27 m Befestigte Breite 3,00 m Die Befestigung erfolgt of mittlere Beanspruchung a, Zeile 2 (siehe auch Re Die Entwässerung erfolg Gelände. Während der Bauzeit tre	_

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldwegews obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Stadt Hallstadt.
1.11	A 70 65+264 bis 66+085 (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg FlNr. 700/54 FlNr. 700/71 FlNr. 683/3 FlNr. 683/5 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	Der auf der Nordseite der A 70 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die umgestalteten Verbindungsrampen des AK Bamberg überbaut. Als Ersatz wid von Bau-km 65+264 bis 66+085 auf einer Länge von ca. 1.145 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird im Osten an das bestehende Wegenetz angebunden. Im Westen endet der neue Weg östlich des Äbtissensees. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt. Ausführung und Befestigung: Baulänge 1.145 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen)

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Im Bereich der geplanten Furt durch den Gründleinsbach, unter dem neuem Querungsbauwerk mit der A 73 (BW 96-d), dem Bauwerk 66-a (Überführung der Kreisstraße BA 4) sowie dem Teilstück zwischen BW 66-a und dem Parkplatz des Sportgeländes erhält der neue Weg eine bituminöse Befestigung (siehe auch Regelguerschnitt Unterlage 14.2. Blatt 3). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim. 1.12 A 70 Anbindung Eigentümerweg a) Grundstückseigentümer Bedingt durch die Verlegung des öFW (RV-Nr. 1.11) und des Entfalles des bestehenden Bauwerkes 4-3 im Zuge der 66+040 b)

Gemeinde Gundelsheim (E)

Eigentümer (U)

Fl.-Nr. 638/7

(Nordseite)

(Gemeinde Gundeslheim.

Kreisstraße BA 4 muss der vorhandene Eigentümerweg an die

neuen Verhältnisse angepasst werden.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Gemarkung Gundeslheim) Der vorhandene Weg wird in Richtung Süden um ca. 40 m verlängert. Ausführung und Befestigung: Baulänge 40 m Breite 3.00 m Der Eigentümerweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät. Die Verlegungsstrecke wird zum Eigentümerweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Grünweges obliegt gem. Art. 55 BayStrWG den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke Kreisstraße BA 4 zwischen Die Kreisstraße BA 4 kreuzt die BAB A 70 bei Bau-km 66+080 1.13 A 70 a) und b) Landkreis Bamberg (E/U) und wird mit einem Bauwerk überführt. 66+080 Gundelsheim und Lichteneiche

Fl.-Nr. 628/3

Fl.-Nr. 707

Die Fahrbahn mit parallelem Geh- und Radweg muss auf einer Länge von ca. 390 m an die neuen Verhältnisse angepasst

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 (Gemeinde Gundeslheim, werden. Im Gegensatz zur Höhenentwicklung kann diie derzeitige Lage der Straße unverändert bleiben. Im Gemarkung Gundeslheim) Ausbaubereich erfolgen Anpassungen an Fahrbahn und Gehund Radweg. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst. Die Kreisstraße wird mit einer Kronenbreite von 12.75 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wiederhergestellt. Auf der Ostseite verläuft der 2,50 m breite gemeinsame Geh- und Radweg mit einem Trennstreifen, welcher eine Breite von 1.75 m besitzt. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel in der Belastungsklasse 1,8 nach RStO 12. Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält ebenfalls eine bituminöse Befestigung mit einer Gesamtdicke des Oberbaus von 30,5 cm (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 8). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Dammböschungen und das nachfolgende Gelände. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Kreisstraße einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge des Verkehrsweges obliegt gem. Art. 41 BayStrWG weiterhin dem Landkreis Bamberg.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK			Bamberg Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	A 70 66+095 bis 66+130 (Nordseite)	Rückbau Teilabschnitt öffentlicher Feld- und Waldweg FlNr. 683/5 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) Gemeinde Gundelsheim b) -	Der unbefestigte Teilabschnitt des öffentlichen Feld- und Waldweges FlNr. 683/5 über den Gründleinsbach bis zur vorhandenen A 70 wird überbaut. Eine Ersatzerschließung ist nicht erforderlich. Das Brückenbauwerk X70_B066,11L wird abgebrochen (siehe RV-lfd. Nr. 2.9). Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.15	A 70 65+900 bis 66+068 (Südseite)	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 65+900 bis Bau-km 66+068 wird an der Südseite der Verbindungsrampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) ein Wartungsweg angelegt. Dieser beginnt im Westen an der verlegten GVS Bamberg - Gundelsheim und endet im Osten vor dem Straßendamm der Kreisstraße BA 4. Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 70. Ausführung und Befestigung: Baulänge 243 m Kronenbreite 4,50 m Befestigte Breite 3,00 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3). Der Anschluss an die GVS Bamberg - Gundelsheim wird auf einer Länge von ca. 9 m bituminös befestigt. Die Entwässerung erfolgt zum Teil breitflächig in das angrenzende Gelände oder in einen verlegten parallelen Graben, welcher zur Entwässerung der Kreisstraße BA 4 dient und in den Augraben mündet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung (gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).
1.16	A 70 66+115 bis 66+180 (Südseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg FlNr. 588/8 FlNr. 562/2 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	Der auf der Südseite der A 70 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die umgestalteten Verkehrsanlangen zum Teil überbaut und muss geringfügig verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Westen an der Kreisstraße BA 4 und endet im Osten bei Bau-km 66+180 der A 70. Ausführung und Befestigung: Baulänge 169 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen) Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der Anschluss an die Kreisstraße wird bituminös befestigt (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Die Entwässerung erfolgt in einen parallelen Seitengraben. Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim. Die Ein- und Ausfahrten des bestehenden Rastplatzes auf der 1.17 A 73 Rastplatz a) und b) (West- und Ostseite) Bundesrepublik Deutschland, West- und Ostseite der A 73 werden - wie im Lageplan 95+500 Bundesstraßenverwaltung (E/U) dargestellt - an die veränderte Trasse der Autobahn angepasst. (West- und Das auf den befestigten Flächen des Rastplatzes anfallende Ostseite) Oberflächenwasser wird der der neuen Straßenentwässerung zugeführt und dort behandelt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der

Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20 12 2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK			Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
1.18	A 73 95+515 bis 95+675 (Ostseite)	Eigentümerweg FINr. 281/6 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim) nicht ausgebaut	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E) Eigentümer (U)	durch die verbreiterte ADie Verlegungsstrecke bund endet im Süden bei Ausführung und Befestig Baulänge 166 n Breite 4,00 n Der Eigentümerweg blei Beseitigung des Oberboörtlich angepassten Grast Die Verlegungsstrecke w Soweit nicht § 2 Abs. 6a Abs. 6 Satz 2 mit der Ma Verkehrsübergabe wirks § 2 Abs. 2 FStrG zu dies benötigten bestehenden Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstrecken Die Unterhaltung des Eigen bestehenden Die Unterhaltung des Eigen Die Unter	bt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte dens im Erdbau hergestellt und mit einer ssamenmischung angesät. vird zum Eigentümerweg gewidmet. FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 aßgabe verfügt, dass sie mit der am wird, wenn die Voraussetzungen des em Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr Wegeflächen werden eingezogen.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 1.19 A 73 öffentlicher Feld- und Waldweg a) und b) Der öffentlichen Feld- und Waldweg "Motschenweg" kreuzt die Gemeinde Gundelsheim (E/U) 95+857 "Motschenweg" BAB A 73 bei Bau-km 95+857 und wird mit einem Bauwerk überführt. Fl.-Nr. 213/3 a) und b) Fl.-Nr. 281/5 Stadt Hallstadt (E/U) Der Feldweg muss auf einer Länge von ca. 210 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Im Gegensatz zur (Gemeinde Gundelsheim, Höhenentwicklung kann die derzeitige Lage des öFW nahezu Gemarkung Gundelsheim) unverändert bleiben. Im Ausbaubereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankette und Fl.-Nr. 3089/2 (Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Böschungsbereiche angepasst. Hallstadt) Der öffentlicher Feld- und Waldweg wird mit einer Kronenbreite von 5,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt mit einer bituminösen Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3 (siehe auch Regelguerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 9). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Dammböschungen und das nachfolgende Gelände. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge des

Verkehrsweges obliegt gem. Art. 54 BayStrWG weiterhin den

beiden Baulastträgern Stadt Hallstadt und Gemeinde

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A73, Nachtragliche Larmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Gundelsheim, jeweils in den betreffenden Gemeindegebieten.	
1.20	A 73 96+212 bis 96+360 (Ostseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg) FlNr. 700/30 FlNr. 130/3 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim) nicht ausgebaut	a) und b) FINr. 130/3 Gemeinde Gundelsheim (E/U) a) und b) FINr. 700/30 Gemeinde Gundelsheim (E) Anlieger (U)	Der auf der Ostseite der A 73 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die neuen Lärmschutzanlagen überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Norden bei Bau-km 96+212 und endet im Süden bei Bau-km 95+360. Ausführung und Befestigung: Baulänge 150 m Breite 4,00 m Der öffentliche Feld- und Waldweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät. Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.	

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 1.21 A 73 öffentlicher Feld- und Waldweg a) und b) Der auf der Westseite der A 73 verlaufende öffentlicher Feld-96+400 Gemeinde Gundelsheim (E/U) und Waldweg wird durch die verbreiterte A 73 und die bis Fl.-Nr. 99/1 Entwässerungsanlage 96-1R überbaut und muss verlegt werden. 96+583 (Gemeinde Gundelsheim. Die Verlegungsstrecke beginnt am vorhandenen Weg entlang Gemarkung Gundelsheim) der Kreisstraße BA 5 und endet im Süden bei Bau-km 96+583. (Westseite) Ausführung und Befestigung: Baulänge 225 m Kronenbreite 4,50 m Befestigte Breite 3,00 m (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen) Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).

Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende

Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik

Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.

Gelände.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim. 1.22 Der auf der Ostseite der A 73 verlaufende öffentlicher Feld- und A 73 öffentlicher Feld- und Waldweg a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) 96+633 Waldweg wird durch die verbreiterte A 73 überbaut und muss Fl.-Nr. 123/2 bis verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Norden am vorhandenen Weg 96+740 (Gemeinde Gundelsheim. bei Bau-km 96+633 und endet im Süden bei Bau-km 96+740. Gemarkung Gundelsheim) (Ostseite) Ausführung und Befestigung: Baulänge 104.5 m Kronenbreite 4.00 m Befestigte Breite 3,00 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht

mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A707 A73, Nachtragliche Larmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.	
1.23	A 73 96+900 bis 96+946	Eigentümerweg Anbindung "Auweg"	a) - b) Eigentümer (E/U)	Zwischen Bau-km 96+900 und 96+946 wird am westlichen Dammfuss der A 73 ein 3,00 m breiter Grünweg als Verbindung zwischen dem vorhandenen "Auweg" und einem verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-Nr. 1.11) angelegt. Ausführung und Befestigung: Baulänge 49 m Breite 3,00 m Der Grünweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät. Die Verlegungsstrecke wird zum Eigentümerweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 BayStrWG, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. 1.24 A 73 Ortsstraße "Kemmerstraße" / a) und b) Die vorhandene Ortsstraße "Kemmerstraße" der Stadt Bamberg 97+439 GVS Bamberg - Gundelsheim Stadt Bamberg (E/U) quert bei Bau-km 97+439 die Trasse der A 73 und wird mit dem mit Geh- und Radweg im Gemeindegebiet Bamberg Bauwerk BW 97-d unterführt. Im weiteren Verlauf der Straße in Richtung Osten wechselt das Gemeindegebiet. Die Gemeinde Gundelsheim ist Baulastträger der dort vorhandenen Fl.-Nr. 742/13 a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) Gemeindeverbindungsstraße im Grundstück Fl.-Nr. 720/2. (Gemeinde Bamberg. Gemarkung Gundelsheim) im Gemeindegebiet Gundelsheim In diesem Straßenabschnitt besteht ein weiteres Brücken-Ortsstraße "Kemmerstraße" bauwerk BW 97-eL, welches zur Überführung von vorhandenen Autobahnrampen dient. Fl.-Nr. 720/2 Parallel zur Fahrbahn verläuft, durch einen Trennstreifen getrennt, ein 2,50 m breiter gemeinsamer Geh- und Radweg. (Gemeinde Gundelsheim. Gemarkung Gundelsheim) Gemeindeverbindungsstraße Die Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße wird mit dem Gehund Radweg nach Süden verlegt. Die ca. 585 m lange Verlegungstrasse quert zukünftig bei Bau-km 97+568 die Trasse der A 73 mit einem 260 m langen Trogbauwerk. Die Verlegungsstrecke wird mit einer vorhandenen Fahrbahnbreite von 5,50 m hergestellt. Im Trogbauwerk beträgt die Fahrbahnbreite zwischen den Bordsteinen 6,50 m. Auf der Nordseite verläuft der 2,50 m breite gemeinsame Geh- und Radweg mit einem Trennstreifen, welcher eine Breite von wenigstens 0,75 m besitzt. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend der bisherigen

Befestigung mit Asphalt in der Belastungsklasse 1,8 nach RStO 12. Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält ebenfalls eine

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 bituminöse Befestigung mit einer Gesamtdicke des Oberbaus von 30,5 cm in Abschnitten ohne Randeinfassung und einer Dicke von 40,0 cm in Abschnitten mit Randeinfassung (siehe auch Regelguerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 10). Es wird die technisch erforderliche Beleuchtung entlang des Geh- und Radweges hergestellt. Die Entwässerung erfolgt zwischen Baubeginn bei Bau-km 0+000 und dem Beginn des Trogbauwerkes bei 0+155 durch Einleitung in einen neuen Regenwasserkanal, welcher an den Bestandskanal angeschlossen wird. Vor Einleitung wird ein Stauraumkanal mit einem Drosselschacht angeordnet. Der Straßenabschnitt im Trogbauwerk entwässert über eine Vorflutleitung und einer Behandlungsanlage (ABS 97-2L) zum Augraben. Der östliche Abschnitt zwischen Bau-km 0+415 und dem Bauende wird über einen Seitengraben der bestehenden Vorflut zugeführt. Die nicht mehr benötigten Straßenteile der vorhandenen Trasse inkl. Entwässerung werden rückgebaut und renaturiert . Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK B			Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				bis 0+260,4) bzw. zur Ge 0+260,4 bis 0+585) gewi Abs. 6 BayStrWG mit der Verkehrsübergabe wirksa Art. 6 Abs. 3 BayStrWG mehr benötigte Straßenfl Die Unterhaltung obliegt Unterhaltungspflichtigen Eigentum auch die neuer dem Gemeindegebiet de Bamberg, auf dem Gemeinder	eird zur Gemeindestraße (Bau-km 0+000 emeindeverbindungsstraße (Bau-km dmet. Die Widmung wird nach Art. 6 Maßgabe verfügt, dass sie mit der am wird, wenn die Voraussetzungen des zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Nicht ächen werden eingezogen. dem bisherigen der verdrängten Straße, in dessen Nerkehrsflächen überführt werden. Auf r Stadt Bamberg ist dies die Stadt eindegebiet von Gundelsheim die (gem. Art. 47 BayStrWG).
1.25	Verlegte Kemmerstraße 0+000 bis 0+045 (Südseite)	Gehweg entlang der Kemmerstraße	a) und b) Stadt Bamberg (E/U)	Der in der Baulast der Stadt Bamberg stehende 1,5 m brei befestigte Gehweg verbleibt ohne Änderung. Während der Baumaßnahmen an der Kemmerstraße kann Nutzungseinschränkungen kommen. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt gem. Art. 47 BayStrWGwie bisher der Gemeinde.	
1.26	Verlegte Kemmerstraße 0+046 bis 0+208	Neuanlage öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung Kleingartenanlage	a) - b) Stadt Bamberg (E/U)		

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

	A70 / A	Bamberg Datum. 20.12.2023		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Nordseite)			Baulänge 155 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der Anschluss an die alte Kemmerstraße wird bituminös befestigt (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die Grünfläche zwischen Weg und Geh- und Radweg. Vor der aufgehenden Mauer des Trogbauwerkes wird eine Mulde angelegt. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.27	Verlegte	Anbindung öffenticher Feld- und	a) und b)	gem. Art. 54 BayStrWG der Stadt Bamberg. Der auf der Südseite der verlegten Kemmestraße vorhandenen
	Kemmerstraße 0+049	Waldweg	Stadt Bamberg (E/U)	öffentliche Feld- und Waldweg wird wieder an die Ortsstraße angebunden.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	Bamberg		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		FINr. 742/55 (Gemeinde Bamberg, Gemarkung Gundelsheim)		Ausführung und Befestigung: Baulänge ca. 10 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m Die Befestigung erfolgt im Einmündungsbereich bituminös für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11). Die Entwässerung erfolgt durch die einseitige Anordnung einer Rinne mit Ableitung in den städtischen Kanal. Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Stadt Bamberg.
1.28	A 73 97+430 bis 97+574	Wartungsweg an der Rampe A - F	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 97+430 bis Bau-km 97+574 wird hinter der Lärmschutzwand entlang der Autobahnrampe Schweinfurt - Nürnberg (A - F) ein Wartungsweg angelegt. Der Weg beginnt an der alten Kemmerstraße und endet am neuen Trogbauwerk BW 97-b mit einer Wendemöglichkeit.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung b) künftiger (Strecke oder Nr. Achsen-Eigentümer (E) oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 (Westseite) Ausführung und Befestigung: Baulänge 178 m Befestigte Breite 3,50 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung (gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG). Wartungsweg Von Bau-km 97+583 bis Bau-km 98+112 wird entlang der 1.29 A 73 97+583 b) Bundesrepublik Deutschland, Autobahn A 73 ein Wartungsweg angelegt. Der neue Weg beginnt am neuen Trogbauwerk BW 97-b mit einer bis Bundesstraßenverwaltung (E/U) Wendemöglichkeit und endet südlich des 98+112 Regenrückhaltebeckens 98-1R bei 98+112 an einem

(Westseite)

vorhandenen Privatweg der Bundesanstalt für

Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 73.

563 m

4,50 m

Immobilienaufgaben (BImA).

Ausführung und Befestigung:

Baulänge

Kronenbreite

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	ATUTA	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	The shift in Annassungen and An	Dailibery
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Befestigte Breite 3,50 m (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen) In Abschnitten, in denen der Weg direkt an die Lärmschutzwand grenzt, wird auf die Anlage von Banketten verzichtet. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11). Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung (gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).
1.30	A 73 98+112 bis 98+529 (Westseite)	Privatweg Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	a) und b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (E/U)	Bedingt durch die erforderliche Verlegung der Fernwasserleitung DN 600 in der Trasse des vorhandenen Privatweges muss von Bau-km 98+112 bis Bau-km 98+529 dieser erneuert werden. Ausführung und Befestigung: Baulänge 194 m Kronenbreite 4,50 m Befestigte Breite 3,50 m (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen) Aufgrund seiner untergeordneten Verkehrsbedeutung wird die bestehende Betonbefestigung nicht wieder hergestellt. Die neue

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	tür das Straße 73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
				mittlere Beanspruchung a, Zeile 2 (siehe auch Re Die Entwässerung erfolg Gelände. Die Kosten trägt die Bund	Bindemittel mit Deckschicht für eine gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 egelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11). t breitflächig in das angrenzende desrepublik Deutschland ng). Die Unterhaltung verbleibt wie
1.31	A 73 98+105 bis 98+529 (Ostseite)	Selbstständiger Geh- und Radweg FlNr. 544/245 (Gemeinde Memmelsdorf, Gemarkung Memmelsdorf) beschränkt öffentlicher Weg	a) und b) Memmelsdorf (E/U)	verläuft auf der Rückseite Radweg gewidmeter We der Gemeinde Memmels die dort bestehenden Anist die Rückseite der bes Der Weg kann unveränden Neubau der Lärmschutza werden, dass Teile der B Die neue Befestigung erf für eine mittlere Beanspr Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe Blatt 11).	n Lärmschutzanlage für Lichteneiche e ein als selbstständiger Geh- und g. Der 2,2 m bis 3,3 m breite Weg dient dorf derzeit als Unterhaltungsweg für lagen der Kanalisation, darüber hinaus tehenden Lärmschutzwand zugänglich. ert bestehen bleiben. Durch den anlagen muss davon ausgegangen befestigung erneuert werden müssen. folgt ohne Bindemittel mit Deckschicht ruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2,

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	The state of the s	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				(Bundesstraßenverwaltu	desrepublik Deutschland Ing). Die Unterhaltung verbleibt gem. Art. bei der Gemeinde Memmelsdorf.
1.32	A 73 98+546	A 73 Anschlussstelle Memmelsdorf Anpassung Ein- und Ausfahrten (Ost- und Westseite der BAB)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	A 73 werden - wie im Lag Trasse der Autobahn and Das auf den befestigten gesammelte Oberflächer Straßenentwässerung zu Teilabschnitten fließt das breitflächig über begrünt bzw. im angrenzenden a Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu	Flächen der Autobahnrampen nwasser wird der der neuen ugeführt und dort behandelt. In s Wasser oberflächig ab und versickert e Bankette, Böschungen und Mulden autobahneigenen Gelände. Idesrepublik Deutschland ing).
1.33	A 73 98+546	St 2190 Anpassung Fahrbahn, Geh- und Radweg und Gehweg an BW 98-b	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	BW 98-b im Zuge der St bestehende gemeinsam und der Gehweg auf der angepasst werden.	zneubau des Überführungsbauwerkes 2190 müssen die Fahrbahn, der e Geh- und Radweg auf der Nordseite Südseite an die neuen Verhältnisse in ihrer bisherigen Breite und

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Beschaffenheit wiederhergestellt. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Asphalt in der Belastungsklasse 3,2 nach RStO 12. Die Wege erhalten eine bituminöse Befestigung mit einer Gesamtdicke des Oberbaus von 30.5 cm. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gehweges obliegt gem. Art. 41 BayStrWG wie bisher dem Freistaat Bayern. Wartungsweg 1.34 A 73 Von Bau-km 95+559 bis Bau-km 99+405 wird hinter der 95+559 b) Bundesrepublik Deutschland, Lärmschutzwand an der Westseite der A 73 ein Wartungsweg bis Bundesstraßenverwaltung (E/U) angelegt. Dieser beginnt im Norden an der Überführung der St 2190 mit einer Wendemöglichkeit und endet im Süden an der 99+405 ehemaligen Anschlussstelle US-Army. Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 73 Ausführung und Befestigung: Baulänge 956 m Befestigte Breite 3,50 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine

mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 2). Der Einmündungsbereich zur Betriebsfahrbahn am Bauende

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 wird bituminös befestigt. Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung (gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG). Ehemalige Anschlussstelle 1.35 a) Bundesanstalt für A 73 Auf der Westseite werden die bestehenden Rampen gem. Immobilienaufgaben (E/U) Lageplan Unterlage 5, Blatt 7 rückgebaut und durch eine kurze 99+500 US-Army Rückbau der westlichen Rampen Parallelfahrbahn für den Betriebsdienst der Autobahn ersetzt. Neubau Fahrbahn für b) Bundesrepublik Deutschland. (Westseite) Bundesstraßenverwaltung (E/U) Betriebsdienst Diese wird Bestandteil der A 73. Das anfallende Wasser fließt oberflächig ab und versickert breitflächig über begrünte Bankette, Böschungen und Mulden bzw. im angrenzenden autobahneigenen Gelände. Die Rückbauflächen werden rekultiviert Die neue Betriebsfahrbahn wird zur BAB gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

(Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A70 / A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Unterhalt obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.1	A 70 64+185	BW 64-a ASB-Nr. 6031535 B70_064,185 Überführung der St 2244	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Bauwerk bleibt unverändert erhalten. Durch die Verlegung der Anschlussstellenrampe in Richtung Bayreuth muss die Böschungsgestaltung vor dem südlichen Widerlager angepasst werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.2	A 70 64+791	BW 64-b, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031707 B70_064,791 Überführung einer Ortsstraße	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 64+791 kreuzt eine Ortsstraße die BAB A 70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 70 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 64-b durch einen Neubau ersetzt. bestehendes Bauwerk: Station: 64+791 Breite zw. den Geländern: 6,07 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 20,43 m + 20,40 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon neues Bauwerk: Station: 64+794

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	AIUIA	Tachtaghone Lannvoisoige e	Inschileßlich Anpassungen am AK	Dailberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Breite zw. den Geländern: 6,50 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 49,80 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) Das Bauwerk wird während der Bauzeit gesperrt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.	
2.3	A 70 65+437 (Nordseite)	BW 65-1b, Abbruch X70_B065,44L Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge eines Feldweges	a) Gemeinde Gundelsheim b) -	Das bestehende Brückenbauwerk im Zuge des öFW Fl. Nr. 700/54, Gmkg. Gundelsheim ist nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
2.4	A 70 65+457 (Nordseite)	BW 65-1a, Abbruch ASB-Nr. 6031511 B70_B651a Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge der Rampen U-X und X-W	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Durch die Verlegung des Gründleinsbaches ist das Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
2.5	A 70	BW 65-2a, Abbruch	a)	Durch die Verlegung des Gründleinsbaches ist das	

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A707 A73, Nachtragliche Lamivorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5			
	65+876 (Nordseite)	ASB-Nr. 6031702 B70_065,88L Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge der Rampe R-Q	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
2.6	A 70 65+915 (Nordseite)	BW 65-3a, Abbruch ASB-Nr. 6031703 B70_065,92L Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge der Rampe N-T	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Durch die Verlegung des Gründleinsbaches ist das Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
2.7	A 70 66+058 (Nordseite) BA 4 0+122	BW 4-3, Abbruch ASB-Nr. 6031620 Unterführung eines öFW im Zuge der Kreisstraße BA 4	a) Landkreis Bamberg b) -	Durch die Verlegung des öFW (RV lfd.Nr. 1.11) kann das Bauwerk ersatzlos entfallen. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
2.8	A 70 66+080	BW 66-a, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031567 B70_066,080 Überführung der Kreisstraße BA 4 Lichteneiche - Gundelsheim	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 66+080 kreuzt die Kreisstraße BA 4 mit einem parallelen Geh- und Radweg die BAB A 70. Das bisherige Zweifelbauwerk und durch ein vergrößertes Dreifeldbauwerk ersetzt. Die beiden südlichen Brückenfelder dienen als Durchfahrt für die einzelnen Richtungs- und Verteilerfahrbahnen der A 70, im nördlichen Brückenfeld wird der verlegte Gründleinsbach und ein öFW unterführt.			

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km b) künftiger (Strecke oder Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 bestehendes Bauwerk: Station: 66+080 Breite zw. den Geländern: 11.86 m Fahrbahnbreite: 6.50 m 25,41 m + 20,40 m Lichte Weite: >= 4,70 mLichte Höhe: Kreuzungswinkel: 87,68 gon neues Bauwerk: Station: 66+080 Breite zw. den Geländern: 12.30 m Fahrbahnbreite: 6,50 m 92,70 (Dreifeldbauwerk) Lichte Weite: Lichte Höhe: >= 4.70 m86,81 gonEinwirkungen: Kreuzungswinkel: Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) Das Bauwerk wird während der Bauzeit gesperrt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird allein wegen des Ausbaus der BAB geändert. Der Träger der Straßenbaulast der anderen Straße hat gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderungen verlangt; auch hätte er dies nicht verlangen müssen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/ A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	Bamberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.9	A 70 66+112 (Nordseite)	X70_B066,11L, Abbruch Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge eines Feldweges	a) Die Beteiligten gem. Art. 54 BayStrWG b) -	Das Brückenbauwerk wird von der Straßenbaumaßnahme überbaut. Ein Ersatzneubau ist nicht erforderlich, da keine weitere Erschließung der südlich des Gründleinsbaches verbleibenden Grundstücke notwendig ist. Das Bauwerk wird abgebrochen. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.10	A 73 95+857	BW 95-c, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031518 B73_B095,857 Überführung eines öffentl. Feld- und Waldweges "Motschenweg"	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 95+857 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A 73. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 73 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 95-c durch einen Neubau ersetzt. bestehendes Bauwerk: Station: 95+857 Breite zw. den Geländern: 6,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 15,40 m + 15,40 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 87,58 gon neues Bauwerk: Station: 95+859 Breite zw. den Geländern: 6,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 46,00 m

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

		für das Straß		Datum: 20.12.2023	
	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum. 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
2.11	A 73 96+397	BW 96-a, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031517 B73_B096,397 Unterführung des Leitenbaches (GEW 2. Ordnung)	1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes: a) und b) Freistaat Bayern (E/U) 2.) Brücke und Gewässer innerhalb des Autobahngrundstückes: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Ordnung im Zuge der A 7 Trassenanpassung der B bestehende Bauwerk BW Stelle ersetzt.	10,00 m + 10,00 m 10,00 m >= 3,27 m (Gewässersohle) 77,09 gon

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Ba				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				(FStrG) die Bundesrepub (Bundesstraßenverwaltur Die Unterhaltung der Kre FStrG i.V.m. den Richtlin Kreuzungen zwischen Bu	
2.12	A 73 96+428	BW 96-b ASB-Nr. 6031516 B73_B096,429 Überführung der Kreisstraße BA 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	73 überführt. Das im Jah Überführungsbauwerk ble Zur Schaffung einer ausr befestigten Böschungen der Westseite sind zur Als Stützwände mit einer Höl erforderlich. Die Böschur Hilfe der dort geplanten L Mittelpfeiler verbleibt im zu Während der Bauausführ auf der Kreisstraße zu er Die Kosten trägt die Bund	eibt unverändert erhalten. eichenden lichten Weite werden die vor den Widerlagern rückgebaut. Auf ofangung der Böschungskegel zwei he von ca. 2,6 m und Längen bis 13,1 m ngsabfangung auf der Ostseite wird mit närmschutzwände durchgeführt. Der zukünftigen 4,00 m breiten Mittelstreifen. rung sind keine Verkehrsbehinderungen warten.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/ A	73, Nachtragiiche Larmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Dattill. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.13	A 73 96+712	BW 96-c, Abbruch ASB-Nr. 6031515 B73_B096,712 Flutbrücke bei Gundelsheim	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Durch die Schaffung eines vergrößerten neuen Unterführungsbauwerkes für den Stöckigtbach kann auf die Flutbrücke BW 96-c verzichtet werden. Das Bauwerk wird abgebrochen. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.14	A 73 96+800 Bestand 96+758 Planung	BW 96-d, Abbruch ASB-Nr. 6031514 B73_B096,800 Unterführung des Stöckigtbaches (GEW 3. Ordnung) BW 96-c, Neubau Unterführung des Stöckigtbaches (GEW III. Ordnung)	1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes: a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) 2.) Brücke und Gewässer innerhalb des Autobahngrundstückes: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 96+800 wird der Stöckigtbach als Gewässer 3. Ordnung im Zuge der A 73 unterführt. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 73 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 96-d abgebrochen und durch einen Neubau (BW 96-c) mit vergrößerter lichter Weite ersetzt. bestehendes Bauwerk (BW 96-d): Station: 96+800 Breite zw. den Geländern: 29,50 m Fahrbahnbreite: 11,50 m + 11,50 m Lichte Weite: 7,08 m Lichte Höhe: >= 4,80 m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 89,40 gon neues Bauwerk (BW 96-c): Station: 96+758 Breite zw. den Geländern: >46,80 m Fahrbahnbreite: 6,00 m + 12,00 m + 6,00

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

	A/0/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	- 5.1.5
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				(FStrG) die Bundesrepub (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung der Kre FStrG i.V.m. den Richtlin Kreuzungen zwischen Bu	25,00 m >= 3,40 m (Gewässersohle) 100,00 gon gem DIN EN 1991-2 (LMM) § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz blik Deutschland
2.15	A 73 96+912	BW 96-e ASB-Nr. 6031513 B73_B096,912 Flutöffnung	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	dem neuen größeren Bar (BW 96-d) kann auf die F Bauwerk wird abgebroch	s für den Stöckigtbach in Verbindung mit uwerk für den verlegten Gründleinsbach Flutbrücke verzichtet werden. Das en. uch trägt die Bundesrepublik
2.16	A 73 97+014 Bestand	BW 97-a, Abbruch ASB-Nr. 6031512 B73_B097,014	öFW außerhalb des Autobahngrundstückes:	Zuge der A 73 unterführt.	ein öffenticher Feld- und Waldweg im . Aufgrund der Trassenanpassung der eich wird das bestehende Bauwerk BW

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 a) und b) 97-a abgebrochen und durch einen Neubau (BW 96-d) mit Gemeinde Gundelsheim (E/U) vergrößerter lichter Weite ersetzt. Dieses unterführt zukünftig 96+958 Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges einen öffentlichen Feld- und Waldweg sowie den verlegten Planung Gründleinsbach. 1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes: bestehendes Bauwerk (BW 97-a): BW 96-d, Neubau Unterführung eines öffentlichen Station: 97+014 Feld- und Waldweges und des Breite zw. den Geländern: >29,50 m (veränderlich) a) b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) verlegten Gründleinsbaches Lichte Weite: 8,00 m Lichte Höhe: >= 6.10 mKreuzungswinkel: 98,96 gon 2.) Brücke: neues Bauwerk (BW 96-d): Station: a) und b) 96+958 Bundesrepublik Deutschland, Breite zw. den Geländern: >56,70 m (veränderlich) Bundesstraßenverwaltung (E/U) 6,00 m + 12,00 m + 12,00 m + 6,00 m Fahrbahnbreite: (zusätzlich Aufweitungen für Rampeneinmündungen) 11,50 m + 11,50 m Fahrbahnbreite: Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 26,00 m Lichte Höhe: >= 4,50 mKreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten für Abbruch und Neubau trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik

Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Die Unterhaltung des verlegten öffentichen Feld- und

		Regelungs		Unterlage: 11	
	A70 / A	nur das Straisi 73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei.	enbauvorhaben inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Gundelsheim. Die Unterhaltung der Kre sich nach § 13a FStrG i.\	
2.17	A 73 97+289 Bestand 97+273 Planung	BW 97-b, Abbruch ASB-Nr. 6031510 B73_B097,289 Unterführung der BAB A 70 BW 97-a, Neubau Unterführung der BAB A 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	A 70 und A 73 wird abgel ersetzt. Das neue Kreuzungsbau Pfeilerscheiben im Mittels Brückenfeld wird eine Rid	8W 97-b): 97+289 n: 29,50 m 11,50 m + 11,50 m 27,49 m + 20,33 m >= 4,70 m 92,84 gon a): 97+273

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
					2 x 10,00 m + 2 x 12,00 m 61,10 m (Zweifeldbauwerk) >= 4,70 m 107,16 gon gem DIN EN 1991-2 (LMM) desrepublik Deutschland ng). Der Unterhalt verbleibt weiterhin bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.18	A 73 97+940 (Westseite)	BW 97-cR, Abbruch ASB-Nr. 6031701 B73_B097,42R Unterführung der GVS Bamberg-Gundelsheim im Zuge der Rampe A-F	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Brückenbauwerk nicht me	Gemeindeverbindungsstraße ist das ehr erforderlich und entfällt ersatzlos. ch trägt die Bundesrepublik ßenverwaltung).
2.19	A 73 97+439	BW 97-d, Abbruch ASB-Nr. 6031508 B73_B097,439 Unterführung der GVS Bamberg-Gundelsheim	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Errichtung eines Ersatzba der bestehenden Brücke wird abgebrochen.	Gemeindeverbindungsstraße ist die auwerkes (BW 97-b) rd. 125 m südlich erforderlich. Die vorhandene Brücke ch trägt die Bundesrepublik ßenverwaltung).
2.20	A 73 97+490	BW 97-eL, Abbruch ASB-Nr. 6031509 B73_B097,49L	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)		Gemeindeverbindungsstraße ist das ehr erforderlich und entfällt ersatzlos.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	73, Nachtragiliche Larmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)	Unterführung der GVS Bamberg-Gundelsheim im Zuge der Rampen K-I und G-M	b) -	Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.21	A 73 97+568	BW 97-b, Neubau Brücke und Trogbauwerk Unterführung der GVS Bamberg - Gundelsheim	a) - b) Brücke undTrogbauwerk mit Entwässerungsleitungen: Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Verkehrsanlagen: Stadt Bamberg und Gemeinde Gundelsheim innerhalb der Gemeindegrenzen	Bei Bau-km 97+568 kreuzt die Verlegungstrasse der GVS Bamberg - Gundelsheim die BAB A 73. Hierfür ist ein neues Unterführungsbauwerk mit einem 260 m langen Trogbauwerk als Grundwasserwanne erforderlich. neues Bauwerk: Station: 97+568 Breite zw. den Geländern: 71 m Länge: 260,00 m Lichte Weite: 11,00 m Lichte Höhe: >= 4,50 m (Fahrbahn) Lichte Höhe: >= 2,50 m (Geh- und Radweg) Kreuzungswinkel: 180,42 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) Die Entwässerung des Trogbauwerkes erfolgt über eine Freispiegelleitung, welche über das Absetzbecken ASB 97/2L in den Augraben entwässert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG auch die Unterhaltung des Bauwerkes und der Entwässerungsleitungen. Die Unterhaltung für den Oberbau der Fahrbahn, des Geh- und

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Radweges mit Trennstreifen, einschließlich Bordsteinen, Rinnen, Straßenabläufen und Anschlussleitungen obliegt der Stadt Bamberg bzw. der Gemeinde Gundelsheim innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen.
2.22	A 73 98+546	BW 98-b, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031506 B73_B098,547 Überführung der St 2190	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 98+546 kreuzt die Staatsstraße 2190 die BAB A 70. Aufgrund des Ausbaues der BAB A 73 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 98-b durch einen Neubau ersetzt. bestehendes Bauwerk: Station: 98+547 Breite zw. den Geländern: 15,11 m Fahrbahnbreite: 8,50 m Lichte Weite: 20,40 m + 20,40 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 80,50 gon neues Bauwerk: Station: 98+547 Breite zw. den Geländern: 15,50 m Fahrbahnbreite: 8,50 m Lichte Weite: 34,35 m (Zweifeldbauwerk) Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 81,28 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) Während der Bauzeit wird ein Straßenprovisorium mit einer Behelfsbrücke über die A 73 erstellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 20 12 2023

	A70 / A	.73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	sehene Regelung
1	2	3	4		5
					esrepublik Deutschland g). Der Unterhalt verbleibt weiterhin bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.23	A 73 98+632 Bestand 98+614 Planung	BW 98-c, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031504 B73_B098,632 Unterführung des Seebaches (GEW 3. Ordnung)	1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes a) und b) östlich der A 73 Gemeinde Memmelsdorf (E/U) westlich der A 73 Stadt Bamberg (E/U) 2.) Brücke: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	im Zuge der A 73 unterfüh wird abgebrochen und du lichter Weite, ca. 18 m nach Neben der A 73 wird auf	11,50 m + 11,50 m 2,50 m 2,00 m (Gewässersohle) 98,00 gon

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zeigt, dass die geplante Vergrößerung der lichten Weite keine nachteilige Beeinflussung des Wasserabflusses mit sich bringt.
				Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
				Die Unterhaltung des verlegten Gewässers außerhalb des Brückenbauwerkes verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
				Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).
2.24	A 73 98+673	BW 98-dL, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031505 B73_B098,67L	Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes	Im Zuge der östlichen Rampen der Anschlussstelle Memmelsdorf wird der Seebach als Gewässer 3. Ordnung mit einem überschütteten Rahmendurchlass unterführt. Das
	(Ostseite)	Unterführung des Seebaches in der Rampe Ost (AS Memmelsdorf)	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U) 2.) Brücke:	bestehende Bauwerk BW 98-dL wird abgebrochen und durch einen Neubau mit vergrößerter lichter Weite an gleicher Stelle ersetzt.
		(a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	bestehendes Bauwerk: Station: 98+673 (seitlich A 73) Lichte Weite: 2,50 m Lichte Höhe: 2,00 m (Gewässersohle)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung

	AIUIA	73, Nachtraghene Lamivorsorge er	nschileßlich Anpassungen am AK	balliberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Länge: 23,30 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon neues Bauwerk: Station: 98+673 (seitlich A 73) Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: >= 2,00 m (Gewässersohle) Länge: 24,50 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) Die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zeigt, dass die geplante Vergrößerung der lichten Weite keine nachteilige Beeinflussung des Wasserabflusses mit sich bringt. Die Anschlussstellenrampen müssen während der Bauzeit gesperrt werden. Der Verkehr wird über die benachbarten Anschlussstellen abgewickelt. Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des verlegten Gewässers außerhalb des Bauwerkes verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a
				FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A/U/A	Bamberg		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).
3.1	A 70 64+140 Rampe 0+000 bis 0+085	Entwässerungsabschnitt 1 A 70 AS Bamberg, Rampe St 2244 - A 70 (Bayreuth) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 1 zwischen Bau-km 0+000 und 0+085 im Bereich der Verkehrsflächen der Anschlussstellenrampe anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächig abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in den Untergrund. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.2	A 70 64+165 bis 65+175	Entwässerungsabschnitt 2 A 70 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 2 zwischen Bau-km 64+165 und 65+175 im Bereich der Verkehrsflächen der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufe und Einlaufschächte sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Versickerbecken 64-1L zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Lfd. Bau-km Bezeichnung Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 3.3 A 70 Absetzbecken 64-1L a) -Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem b) Bundesrepublik Deutschland, Entwässerungsabschnitt 2 (RV-lfd. Nr. 3.2) wird ein 64+250 Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und Bundesstraßenverwaltung (E/U) absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch (Nordseite) eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 18 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 1). Zulauf: Qzu(n=1) = 411.6 l/s

82 m²

91 m²

= min. 5 m³

A (gepl.)

V(erf)

Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das

Wasseroberfläche erforderlich: A(erf.)

Versickerbecken 64-1L (RV-lfd. Nr. 3.4).

Wasseroberfläche geplant:

Ölauffangraum:

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die BAB A 70. Die Befestigung der Wartungswege wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a. Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden 3.4 A 70 Versickerbecken 64-1L Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung 64+250 b) Bundesrepublik Deutschland. ASB 64-1L (RV-lfd. Nr. 3.3) aus dem Entwässerungsabschnitt 1 Bundesstraßenverwaltung (E/U) (RV-lfd. Nr. 3.2) wird ein Sickerbecken in Erdbauweise (Nordseite) vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 1). Das Sickerbecken nutzt die gesamte Innenfläche der nördlichen Anschlussstelle Bamberg. Damit kann gewährleistet werden, dass alle anfallenden Regenereignisse schadlos versickert werden können. Angeschlossene undurchlässige Fläche: 36.290 m² Volumen erforderlich für n= 0,1: V(erf) = ca. 870 m³ Volumen erforderlich für n= 0,2: V(erf) = ca. 722 m³

ca. 4.000 m³

Volumen erforderlich für n = 0.5: $V(erf) = ca. 534 m^3$

Volumen geplant bis OK Umfahrung:

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	AIUIA	13, Hacilli aglicile Laillivoi Soige e	inschließlich Anpassungen am AK	Dailiberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Das Oberflächenwasser wird vollständig dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E1). Die Zulaufmenge für ein einjähriges Regenereignis beträgt ca. 430 l/s. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die BAB A 70. Der Parallelweg der Beckenanlage ist 4,0 m breit. Die Befestigung der Wartungswege wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.5	A 70 64+453 bis 64+750	Entwässerungsleitung der Stadt Bamberg	a) Stadt Bamberg b) -	Die zur Entwässerung des städtischen Lärmschutzwalles an der BAB A 70 bestehenden Leitungen und Schächte werden von der neuen Autobahntrasse überbaut. Die Leitungen verlieren ihre Funktion und werden rückgebaut. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.6	A 70	Entwässerungsabschnitt 3	a) -	Das im Entwässerungsabschnitt 3 zwischen Bau-km 65+175 und

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	Bamberg		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	65+175 bis 65+825 und Rampe A - F 0+000 bis 0+713	A 70 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	65+855 im Bereich der Verkehrsflächen der A 70 sowie der Rampe Schweinfurt - Nürnberg (A - F) von Bau-km 0+000 bis 0+713 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufen und Einlaufschächten sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetzbecken 65-1R (RV-lfd. Nr. 3.17) zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.7	A 70 65+300 (Südseite)	Vorhandenes Regenrückhaltebecken RRB 65-1R	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Regenrückhaltenbecken verliert durch die Neuordnung der Straßenentwässerung seine Funktion. Die Zulaufkanäle werden verpresst. Die Ablaufkanäle bleiben erhalten und werden an den verlegten Augraben angeschlossen. Damit kann weiterhin auf der Rückseite der Lärmschutzanlagen anfallendes Oberflächenwasser gesammelt und abgeleitet werden. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die	

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: **11**Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.8	A 70 65+330 (Nordseite)	Vorhandenes Regenrückhaltebecken RRB 65-1L	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Das vorhandene Regenrückhaltenbecken verliert durch die Neuordnung der Straßenentwässerung seine Funktion, wird zum Teil überbaut und die Restflächen aufgefüllt. Der vorhandene Zulauf mit Rohrdurchlass DN 400 unter dem öFW Fl.Nr. 700/54 entfällt und wird ausgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.9	A 70 65+374 (Nordseite) verlegter öFW 1+098	Durchlass DN 1400 im öFW	a) b) Gemeinde Gundelsheim	Für die Querung des Augrabens wird im öffentichen Feld- und Waldweg (RV-lfd. Nr. 1.11) ein neuer Rohrdurchlass DN 1400 errichtet. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Gundelsheim.	
3.10	A 70 65+400 (Nordseite)	Durchlass DN 1400 in Rampe U - Z	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für die Querung des Augrabens wird in der Verbindungsrampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) ein neuer Rohrdurchlass DN 1400 errichtet.	

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A70 / A73, Nachtragliche Larmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
	Rampe U - Z 0+420			Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).		
3.11	A 70 65+385 Bestand 65+432 Neubau	Augrabendurchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 65+685 kreuzt der Augraben mit einem Rohrdurchlass DN 1000 die A 70. Dieser Rohrdurchlass wird außer Betrieb genommen und verpresst. Als Ersatz wird bei Bau-km 65+432 ein neuer Durchlass DN 1400 angeordnet. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).		
3.12	A 70 65+415 (Nordseite) Rampe U - Z 0+397 0+400	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe U - Z	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der Verbindungsrampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der		

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: **11**Datum: 20.12.2023

	A70 / A	Bamberg Datum: 20.12.2023			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.13	A 70 65+485 (Nordseite) Rampe X - W 0+080 0+084	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe X - W	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der Verbindungsrampe Bayreuth - Nürnberg (X - W) zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.14	A 70 65+500 (Nordseite) Rampe X - W 0+072 rechts	Erdschwelle mit Drossel DN 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) wird eine Erdschwelle mit einer Rohrdrossel DN 300 errichet. Die Oberkante der Erdschwelle wird auf 247,80 mNN angeordnet. Durch diese Erdschwelle können die Innenflächen im Nordwest- und Nordostquadranten des Autobahnkreuzes weiterhin als Retentionsraum bei Hochwässern genutzt werden. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.15	A 70 65+500 (Südseite)	Augrabendurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 65+500 kreuzt der Augraben mit einem Rohrdurchlass DN 1000 die Rampe Suhl - Bayreuth (D - C). Dieser Rohrdurchlass wird außer Betrieb genommen und	

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	für das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	Bestand 65+537 (Südseite) Neubau Rampe D - C 0+219			C (= Bau-km 65+537 der errichtet. Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	wird bei Bau-km 0+219 der Rampe D - A 70) ein neuer Durchlass DN 1400 asserungsmaßnahme trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.16	A70 65+479 bis 65+564 Verteiler- fahrbahn Süd	Entwässerungsabschnitt 12 A 70, Verteilerfahrbahn Süd (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+208 im Bereich der Verster der A 70 anfallende Ober breitflächig über begrünte abgeleitet und versickert den Untergrund. Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enthe Grundwasser gelangen krundwasser in den verlegten Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	e Bankette und Böschungen oberflächig über die bewachsene Bodenzone in bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder **Unterhaltungspflichtiger (U)** 5 2 3 1 4 3.17 A 70 Absetzbecken 65-1R a) -Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (RV-lfd. Nr. 3.6) wird ein 65+580 b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch (Südseite) eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 2). Zulauf: Qzu(n=1) = 375.2 l/sWasseroberfläche erforderlich: A(erf.) $= 150 \text{ m}^2$ Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) $= 160 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m³ Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in den Augraben. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Rampe D - C. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt bituminös, die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). A 70 Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem 3.18 Absetzbecken 65-2R a) -65+800 b) Bundesrepublik Deutschland, Entwässerungsabschnitt 4 (RV-lfd. Nr. 3.22) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und Bundesstraßenverwaltung (E/U) absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch (Südseite) eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 3). Zulauf: Qzu(n=1) = 391.9 l/sWasseroberfläche erforderlich: A(erf.) $= 150 \text{ m}^2$ Wasseroberfläche geplant: A (gepl.) $= 160 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m³ Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 65-2R (RV-lfd. Nr. 3.19). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Verteilerfahrbahn Süd an der A 70. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt bituminös, die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung

mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	sehene Regelung
1	2	3	4		5
3.19	A 70 65+800 (Südseite)	Regenrückhaltebecken 65-2R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt ungedichtetes, begrüntes Trockenbecken in Erdbau Das Regenrückhaltebeck Regenereignis bemessen Zulauf: Rückhaltevolumen erford Rückhaltevolumen geplar Drosselabfluss: Der Ablauf erfolgt über ein Absperrschieber, um im Hschließen zu können. Als Notüberlaufschwelle vorg über eine Rohrleitung in oder Zufahrt zur Beckenan Süd an der A 70. Die Befer	en wird auf ein 5-jähriges (siehe Unterlage 18.1). Qzu(n=1) = 391,9 l/s erlich: V(erf.) = 1.223 m³

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	T T	esehene Regelung
1	2	3	4		5
3.20	A 70 65+815	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe R - Q	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	mit einer Deckschicht oh Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt Bundesrepublik Deutsch Für den neuen Bypass z 18.4, Blatt 4) werden in o	gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung). um Gründleinsbach (siehe Unterlage der Verbindungsrampe Nürnberg -
	(Nordseite) Rampe R - Q 0+322 0+325		Bundesstraßenverwaltung (E/U)	errichtet. Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	neue Rohrdurchlässe DN 1400 sserungsmaßnahme trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.21	A 70 65+884 (Nordseite) Rampe N - T 0+104 0+111	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe N - T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	18.4, Blatt 4) werden in d (N - T) zwei neue Rohrdu Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch	um Gründleinsbach (siehe Unterlage der Verbindungsrampe Bayreuth - Suhl urchlässe DN 1400 errichtet. sserungsmaßnahme trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der

für das Straßenbauvorhaben

ärmvorsorge einschließlich Annassungen am AK Ramberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.22	A 70 65+825 bis 66+967 und Rampe G - M 0+062 bis 0+270	Entwässerungsabschnitt 4 A 70 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 4 zwischen Bau-km 65+825 und 66+967 im Bereich der Verkehrsflächen der A 70 sowie der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) von Bau-km 0+062 bis 0+270 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufe und Einlaufschächte sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetzbecken 65-2R (RV-lfd. Nr. 3.18) zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.23	A 70 65+814 bis 65+974	Entwässerungsabschnitt 8 A 70, Verteilerfahrbahn Süd (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 8 zwischen Bau-km 0+454 und 0+613 im Bereich der Verkehrsflächen der Verteilerfahrbahn Süd der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächig in die Nebenfläche zwischen den Rampen G - M und K - I

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Verteiler-Unterlage 8.1, Blatt 2) abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in fahrbahn Süd den Untergrund. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Querdurchlass DN 500 (RV-lfd. Nr. 3.76) unter der Rampe K - I in den Augraben und Gründleinsbach. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der vorhanden Rohrdurchlass DN 600 quert den Straßendamm 3.24 A 70 Querdurchlass DN 600 a) und b) Bundesrepublik Deutschland, 66+508 der A 70 und wird vom Ausbau berührt. Er diente ehemals zur Bundesstraßenverwaltung (E/U) Unterführung eines Bewässerungsgrabens unter der damaligen B 505. Der bestehende Durchlass wird entsprechend dem Ausbau der A 70 einseitig nach Norden verlängert, der Einlaufbereich in den dortigen Graben wird baulich angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 3.25 A 70 Entwässerungsabschnitt 6 Das im Entwässerungsabschnitt 6 zwischen Bau-km 66+450 und 66+450 A 70, Richtungsfahrbahn Bayreuth 66+705 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Bayreuth der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird bis (siehe auch Lageplan der breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächig 66+705 abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2) RF Bayreuth den Untergrund. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über Wegseitengräben in den Augraben und Gründleinsbach. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der vorhanden Rohrdurchlass DN 600 quert den Straßendamm 3.26 A 70 Querdurchlass DN 600 a) und b) Bundesrepublik Deutschland, 66+704 der A 70 und wird vom Ausbau berührt. Bundesstraßenverwaltung (E/U) Der bestehende Durchlass wird entsprechend dem Ausbau der

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	.73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				dortigen Graben wird bat Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt	desrepublik Deutschland
3.27	A 70 66+705 bis 66+954	Entwässerungsabschnitt 7 A 70, Richtungsfahrbahn Bayreuth (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	66+954 im Bereich der V Bayreuth der A 70 anfall breitflächig über begrünte abgeleitet und versickert den Untergrund. Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen k Sind die Böschungs- und das Wasser über Wegse Gründleinsbach. Vorhandene Entwässeru überbaut und abgebroch Die Kosten für die Entwä	d Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt itengräben in den Augraben und ngseinrichtungen der BAB A 70 werden

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.28	A 73 95+024 bis 95+535 RF Suhl 95+318 bis 95+499 RF Nürnberg	Entwässerungsabschnitt 28 A 73 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 28 zwischen Bau-km 95+024 und 95+535 (RF Suhl) und zwischen Bau-km 95+318 und 95+499 (RF Nürnberg) im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 sowie der Fahrbahnen und Parkplätze des dort vorhandenen beidseitigen Rastplatzes anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufe und Einlaufschächte sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 95-1R zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen im Mittelstreifen der BAB A 73 werden ab Baubeginn bei Bau-km 95+409 überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.29	A 73 95+490	Absetzbecken 95-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 28 (RV-lfd. Nr. 3.28) wird ein

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 1 Bundesstraßenverwaltung (E/U) Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch (Westseite) eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 4). Zulauf: Qzu(n=1) = 148,5 l/sWasseroberfläche erforderlich: A(erf.) 59 m² Wasseroberfläche geplant: $= 75 \text{ m}^2$ A(gepl.) Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m³ Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 95-1R. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Rastplatz West an der A 73. Die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 3.30 A 73 Regenrückhaltebecken 95-1R a) -Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem 95+600 b) Bundesrepublik Deutschland, Entwässerungsabschnitten 28 (RV-lfd. Nr. 3.28) und 29 (RV-lfd. Bundesstraßenverwaltung (E/U) Nr. 3.31) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet. (Westseite) Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1). Zulauf: Qzu(n=1) = 148.5 l/sRückhaltevolumen erforderlich: V(erf.) $= 364 \text{ m}^3$ Rückhaltevolumen geplant: V(gepl.) $= 453 \text{ m}^3$ Drosselabfluss: Q(Drossel, max.) = 16.8 l/sDer Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine Rohrleitung und einen neuen Graben entlang der BAB A 73 bis zum vorhandenen Vorflutgraben an der Nordseite der Dammböschung des öFW am BW 95-c (Einleitungsstelle E7). Dieser Vorflutgraben leitet das Wasser in den Leitenbach. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Rastplatz West an der A 73. Die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A/U/A	73, Nachtragiiche Larmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.31	A 73 95+499 bis 95+660	Entwässerungsabschnitt 29 A 73 RF Nürnberg (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 29 zwischen Bau-km 95+535 und 95+660 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächig abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in das begrünte Regenrückhaltebecken RRB 95-1R. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.32	A 73	Entwässerungsabschnitt 30	a) - -	Das im Entwässerungsabschnitt 30 zwischen Bau-km 95+535

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage:	11	

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	1	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	95+535 bis 95+665	A 73 RF Suhl (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	wird breitflächig über bed Versickerungsmulde (DV Der Abfluss in die Mulde versickert. Durch die bev Reinigung. Es wird nur d Querdurchlass DN 500 bund weiter zum vorhande (Einleitungsstelle E7) ab verdunstet. Vorhandene Entwässeru überbaut und abgebroch Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch	der A 73 anfallende Oberflächenwasser grünte Bankette einer dränierten /M 95-1L) mit Stauschwellen zugeführt. wird zwischengespeichert und wachsene Bodenzone erfolgt eine der Wasseranteil im Filter zum bei Bau-km 95+665 (RV-lfd. Nr. 3.33) enen Vorflutgraben zum Leitenbach geleitet, der vor Ort nicht versickert und ungseinrichtungen der BAB A 73 werden
3.33	A 73 95+665	Querdurchlass DN 800, Abbruch Querdurchlass DN 500, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	der A 73 und wird vom A von anfallendem Oberflä Richtung mit Ableitung in Leitenbach. Der bestehende Durchla	rchlass DN 800 quert den Straßendamm ausbau berührt. Er dient der Abführung achenwasser der A 73 in westliche n ein vorhandenes Grabensystem zum ass wird abgebrochen und seitlich ulisch ausreichendes Stahlbetonrohr DN

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg Datum. 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				500 ersetzt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
3.34	A 73 96+665 bis 95+800	Entwässerungsabschnitt 31 A 73 RF Suhl (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 31 zwischen Bau-km 95+665 und 95+800 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Suhl der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette einer dränierten Versickerungsmulde (DVM 95-2L) mit Stauschwellen zugeführt. Der Abfluss in die Mulde wird zwischengespeichert und versickert. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil im Filter zum Querdurchlass DN 800 bei Bau-km 95+800 (RV-lfd. Nr. 3.35) und weiter zum vorhandenen Vorflutgraben zum Leitenbach (Einleitungsstelle E7) abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	1	esehene Regelung
1	2	3	4		5
3.35	A 73 95+800	Querdurchlass DN 800, Abbruch und Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	der A 73 und wird vom A von anfallendem Oberflä Richtung mit Ableitung in Leitenbach. Der bestehende Durchla versetzt durch einen neu Abmessungen ersetzt. Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstratungen ersetzt.)	rchlass DN 800 quert den Straßendamm usbau berührt. Er dient der Abführung ichenwasser der A 73 in westliche in ein vorhandenes Grabensystem zum ss wird abgebrochen und seitlich ien Durchlass mit gleichen me trägt die Bundesrepublik aßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.36	A 73 95+660 bis 95+840	Entwässerungsabschnitt 32 A 73 RF Nürnberg (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und 95+840 im Bereich of Richtungsfahrbahn Nürn Oberflächenwasser wird einer dränierten Versicke Stauschwellen zugeführt zwischengespeichert und Bodenzone erfolgt eine Fzum vorhandenen Vorflu	berg der A 73 anfallende breitflächig über begrünte Bankette erungsmulde (DVM 95-1R) mit Der Abfluss in die Mulde wird d versickert. Durch die bewachsene Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Batum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.37	A 73 95+800 bis 96+400	Entwässerungsabschnitt 33 A 73 RF Suhl mit Querdurchlass bei 96+320 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 33 zwischen Bau-km 95+800 und 96+400 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Suhl der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette einer dränierten Versickerungsmulde (DVM 96-1L) mit Stauschwellen zugeführt. Der Abfluss in die Mulde wird zwischengespeichert und versickert. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil zum neuen Querdurchlass DN 500 bei Bau-km 96+320 abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge	Bamberg Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.38	A 73 96+025 96+125 96+225 96+325	4 Notüberläufe DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im geplanten Lärmschutzwall werden 4 Rohrdurchlässe DN 400 als Notüberläufe der dränierten Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für die Notüberläufe trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.39	A 73 96+105	Querdurchlass DN 500, Abbruch Querdurchlass DN 800, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Rohrdurchlass DN 500 quert den Straßendamn der A 73 und wird vom Ausbau berührt. Er dient zur Querung eines Entwässerungsgrabens und der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 73 in westliche Richtung. Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und seitlich versetzt durch einen neuen Durchlass DN 800 ersetzt. Die zukünftige Autobahnentwässerung wird nicht mehr angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.40	A 73 95+800 bis	Entwässerungsabschnitt 34 A 73 RF Nürnberg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 34 zwischen Bau-km 95+800 und 96+400 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 73 anfallende

für das Straßenbauvorhaben

Bezeichnung

3

(siehe auch Lageplan der

Unterlage 8.1, Blatt 3)

Querdurchlass DN 800,

Entwässerungsabschnitt 35

Abbruch

A 73

Einzugsgebiete

Bau-km

(Strecke oder Achsen-

schnittpunkt)

2

96+400

A 73

96+339

A 73

96+400

Lfd.

Nr.

1

3.41

3.42

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

b) -

a) bisheriger

Eigentümer (E)

Unterhaltungspflichtiger (U)

4

a) Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung (E/U)

b) Bundesrepublik Deutschland,

b) künftiger

oder

	Unterlage: 11
Bamberg	Datum: 20.12.2023
Vorge	esehene Regelung
	5
Dammböschungen einer Durch die bewachsene B	oreitflächig über begrünte Bankette und 3 m breiten Rasenmulde zugeführt. odenzone erfolgt eine Reinigung. Es I zum Leitenbach abgeleitet, der vor Ort unstet.
Vorhandene Entwässerur überbaut und abgebroche	ngseinrichtungen der BAB A 73 werden en.
	sserungsmaßnahmen trägt die and (Bundesstraßenverwaltung).
	gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der and (Bundesstraßenverwaltung).
der A 73 und wird vom Au	chlass DN 800 quert den Straßendamm usbau berührt. Er dient zur Querung nd der Abführung von anfallendem 173.
Durch die Neuordnung de Durchlass seine Funktion	er Straßenentwässerung verliert der und wird abgebrochen.
Die Kosten trägt die Bund (Bundesstraßenverwaltur	

Das im Entwässerungsabschnitt 35 zwischen Bau-km 96+400

und 96+773 (RF Suhl) im Bereich der Verkehrsflächen der A 73

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	bis 96+773	RF Suhl (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Straßenabläufe, aufgrund Lärmschutzwand, sowie dem Absetz- und Regent Die Entwässerungseinrich nach dem Stand der Tect Betriebsfähigkeit und Betriebsfähigkeit und Betriebsfahigkeit und abgebroch Die Kosten für die Entwäsundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	rasser wird über Rinnen und der im Osten geplanten dichten Rohrleitungen gesammelt und rückhaltebecken 96-1R zugeführt. Schtungen werden im Ausbauabschnitt hnik hergestellt und regelmäßig auf triebssicherheit überprüft. Ingseinrichtungen der BAB A 73 werden en. Isserungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.43	A 73 96+400 bis 96+773	Entwässerungsabschnitt 36 A 73 RF Nürnberg (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und 96+773 im Bereich of Richtungsfahrbahn Nürn Oberflächenwasser wird oberflächig abgeleitet un Bodenzone der Dammbö Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen k	berg der A 73 anfallende breitflächig über begrünte Bankette d versickert in der bewachsenen ischungen. bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

	Unterlage: 11
	Datum: 20.12.2023
rge	esehene Regelung

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				das Wasser über einen Dammfußgraben in das begrünte Regenrückhaltebecken 96-1R. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.44	A 73 96+442 (Westseite)	Absetzbecken 96-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 35 (RV-lfd. Nr. 3.42) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 5). Zulauf: Qzu(n=1) = 83,0 l/s Wasseroberfläche erforderlich: A(erf.) = 33 m² Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) = 37 m² Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m³

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben

		tür das Straß			
	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK E			Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Regenrückhaltebecken S Die Zufahrt zur Beckena und Waldweg FlNr. 258 Zufahrt zum Becken wird Bild 8.3a, Zeile 2 für eine Deckschicht ohne Binde Die Kosten trägt die Bur (Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt	unlage erfolgt über den öffentlichen Feld- 90/6 und der Kreisstraße BA 4. Die d gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach e mittlere Belastung mit einer mittel hergestellt.
3.45	A 73 96+435 (Westseite)	Regenrückhaltebecken 96-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt Nr. 3.43) wird ein unged Regenrückhaltebecken a errichtet.	ken wird auf ein 5-jähriges n (siehe Unterlage 18.1). Qzu(n=1) = 159,1 l/s derlich: V(erf.) = 132 m³

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder **Unterhaltungspflichtiger (U)** 2 5 3 4 1 Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine neue Rohrleitung DN 600 unter der Kreisstraße BA 5 zum Leitenbach (Einleitungsstelle E9). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öffentlichen Feldund Waldweg Fl.-Nr. 2590/6 und der Kreisstraße BA 4. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 5 Querdurchlässe DN 1000, Die 5 vorhandenen Querdurchlässe dienen der Ableitung von 3.46 A 73 a) Bundesrepublik Deutschland, 96+689 Bundesstraßenverwaltung (E/U) Hochwasser und sind durch die Neuordung der Entwässerung Abbruch 96+740 b) zukünftig nicht mehr erforderlich. 96+786 96+817 Die beiden Rohrdurchlässe bei 96+689 und 96+817 werden bauzeitlich verlängert. 96+967

Alle Rohrdurchlässe verlieren nach Bau der neuen Brückenbauwerke an der A 73 ihre Funktion und werden.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				abgebrochen bzw. verpresst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.47	A 73 96+804	Querdurchlässe DN 1600, Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 96+804 wird in der Lage des bestehenden Unterführungsbauwerkes BW 96-d ein neuer Querdurchlaß DN 1600 zur Ableitung von Hochwasser und des gedrosselten Abflusses des Regenrückhaltebeckens 96-2L errichtet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.48	A 73 96+773 bis 96+973	Entwässerungsabschnitt 37 A 73 RF Nürnberg und Suhl Verteilerfahrbahn Ost (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 37 zwischen Bau-km 96+773 und 96+973 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, aufgrund der im Osten geplanten Lärmschutzwand, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 96-2L zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	für das Straß	Domhora	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
				überbaut und abgebroch Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	ingseinrichtungen der BAB A 73 werden ein. ässerungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.49	A 73 96+773 bis 96+973 (Westseite)	Entwässerungsabschnitt 38 A 73 Verteilerfahrbahn West (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und 96+973 im Bereich of Verteilerfahrbahn West of wird breitflächig über begund versickert in der bew Dammböschungen. Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen killen Sind die Böschungs- und das Wasser über einen Edes Stöckigtbaches und Stöckigtbach (Einleitungs Vorhandene Entwässeru überbaut und abgebroch Die Kosten für die Entwä	der A 73 anfallende Oberflächenwasser grünte Bankette oberflächig abgeleitet vachsenen Bodenzone der bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, naltenen Schadstoffe nicht bis in das können. d Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt Dammfußgraben in das alte Bachbett von dort weiter in den verlegten sstelle E10).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A	.73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
					gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der and (Bundesstraßenverwaltung).
3.50	A 73 96+870 (Ostseite)	Absetzbecken 96-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt Absetzbecken zur Rückh- absetzbaren Stoffen erric eine Tauchwand zurückg- Rechteckbauwerk in Beto Die Oberflächenbeschick Das Absetzbecken ist auf Vollstrombehandlung ber Umlaufkanal vorgesehen Zulauf: Wasseroberfläche erforde Wasseroberfläche geplar Ölauffangraum: Die Entwässerung erfolgt Regenrückhaltebecken 9 Die Zufahrt zur Beckenar öffentlichen Feld- und Wa zum Becken wird gemäß	ung wurde auf 9 m/h festgelegt. ein 1-jähriges Regenereignis mit nessen. Aus Wartungsgründen ist ein (siehe Unterlage 8.2, Blatt 6). Qzu(n=1) = 94,8 l/s erlich: A(erf.) = 38 m² ti: A(gepl.) = 42 m² V(erf) = min. 5 m³ über eine Rohrleitung in das

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20 12 2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK			A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg			Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung		
1	2	3	4		5		
3.51	A 73 96+845 (Ostseite)	Regenrückhaltebecken 96-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt ungedichtetes, begrüntes Trockenbecken in Erdbau Das Regenrückhaltebeck Regenereignis bemessel Bei der Bestimmung des maximalen Drosselabflus E38 (RV-lfd. Nr. 3.47) mi eigenständige Rückhaltu Rückhaltevolumen gepla Drosselabfluss: Der Ablauf erfolgt über ei Absperrschieber, um im Ischließen zu können. Als Notüberlaufschwelle vorgüber eine neue Rohrleitu	ken wird auf ein 5-jähriges n (siehe Unterlage 18.1). Rückhaltevolumens und des sses wird der Entwässerungsabschnitt t berücksichtigt, da dort keine ng durchgeführt wird.		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

	A/U/A	73, Nachtragiiche Larmvorsorge ei	Histinieishth Anpassungen am AK	Danibery
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-lfd. Nr. 1.11). Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.52	A 73 96+973 bis 97+242	Entwässerungsabschnitt 13 A 73 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 13 zwischen Bau-km 96+973 und 97+242 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 97-1R zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.
				Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Lfd. Bau-km Bezeichnung Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem A 73 Absetzbecken 97-1R 3.53 a) b) Bundesrepublik Deutschland, 97+025 Entwässerungsabschnitt 13 (RV-lfd. Nr. 3.52) wird ein Bundesstraßenverwaltung (E/U) Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch (Westseite) eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 7). Zulauf: Qzu(n=1) = 146.6 l/sWasseroberfläche erforderlich: A(erf.) 59 m² Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) 63 m² Ölauffangraum: min. 5 m³ V(erf) Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 97-1R. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die westliche Verteilerfahrbahn an der A 73. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a. Zeile 2 für eine

mittlere Belastung mit einer bituminösen Befestigung hergestellt.

Die Wartungswege um die Beckenanlage erhalten eine

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
					desrepublik Deutschland
3.54	A 73 97+052 (Westseite)	Regenrückhaltebecken 97-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt ungedichtetes, begrüntes Trockenbecken in Erdbau Das Regenrückhaltebeck Regenereignis bemesser Zulauf: Rückhaltevolumen erford Rückhaltevolumen gepla Drosselabfluss: Der Ablauf erfolgt über ei Absperrschieber, um im I schließen zu können. Als Notüberlaufschwelle vorgüber eine neue Rohrleitu Grünfläche innerhalb der	cen wird auf ein 5-jähriges n (siehe Unterlage 18.1). Qzu(n=1) = 146,6 l/s erlich: V(erf.) = 313 m ³

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Wasser über den neuen verlegten Gründleinsbach Sind die Flächen bereits neuen Bypass des Gründ Gründleinsbach (Einleitun Die Zufahrt zur Beckena Verteilerfahrbahn an der gemäß Arbeitsblatt DWA mittlere Belastung mit ein Die Wartungswege um dungebundene Befestigur Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltung obliegt	gesättigt, gelangt das Wasser über den dleinsbaches in den verlegten ingsstelle E5). nlage erfolgt über die westliche A 73. Die Zufahrt zum Becken wird A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine ner bituminösen Befestigung hergestellt. die Beckenanlage erhalten eine ng. desrepublik Deutschland
3.55	A 73 96+971 bis 97+052 (Westseite) Rampe U - Z 0+059	Entwässerungsabschnitt 14 Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+188 im Bereich der Ve Schweinfurt (U - Z) anfa breitflächig über begrünt versickert in der bewach Dammböschungen. Die Reinigungskraft des	bschnitt 14 zwischen Bau-km 0+059 und erkehrsflächen der Rampe Suhl - illende Oberflächenwasser wird e Bankette oberflächig abgeleitet und senen Bodenzone der bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, naltenen Schadstoffe nicht bis in das

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	bis 0+188			das Wasser in den verleg Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	l Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt
3.56	A 73 96+971 bis 97+122 (Westseite) Nebenfläche	Entwässerungsabschnitt 15 Nebenfläche und Teile der Zufahrt zur Entwässerungsanlage 97-1R (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	wird breitflächig abgeleite Bodenzone der Nebenflä Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen k Sind die Nebenflächen b geplante Entwässerungs Bau-km 0+280 der Ramp Querdurchlaß der Straße dann über eine Raubettn Schleifenrampe X - W lei bewachsenen Bodenzon bzw. je nach Regenereig	97-1R anfallende Oberflächenwasser et und kann in der bewachsenen ichen versickern. bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.57	A 73 97+050 bis 97+120 (Westseite) Rampe U - Z 0+188 bis 0+300	Entwässerungsabschnitt 16 Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 16 zwischen Bau-km 0+188 und 0+300 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und der Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe X - W zugeleitet. Dort kann das Wasser in der bewachsenen Bodenzone schadlos versickeren und verdunsten. Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5). Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
3.58	A 73 97+060 bis 97+247 (Westseite) Rampe X - W 0-070 bis 0+405	Entwässerungsabschnitt 17 Rampe Suhl - Schweinfurt (X - W) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+405 im Bereich der Ver Nürnberg (X - W) anfalle breitflächig über begrünt versickert in der bewach. Dammböschungen. Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enthe Grundwasser gelangen krundwasser in die Grünfle W. Dort kann das Wasser verdunsten. Die Kosten für die Entwäßundesrepublik Deutsch.	bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das
3.59	A 73 97+120 bis 97+246 (Westseite)	Entwässerungsabschnitt 18 Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+550 im Bereich der Ve Schweinfurt (U - Z) anfa	bschnitt 18 zwischen Bau-km 0+300 und erkehrsflächen der Rampe Suhl - illende Oberflächenwasser wird e Bankette oberflächig abgeleitet und senen Bodenzone der

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	4=0 / 4	für das Straß		Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	Rampe U - Z 0+300 bis 0+550			dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen k Sind die Böschungs- und das Wasser in den verleg Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	d Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt
3.60	A 73 97+050 bis 97+300 (Ostseite) Rampe N - T 0+040 bis 0+168 und 0+312 bis 0+375	Entwässerungsabschnitt 19 Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+312 bis 0+375) im Ber Bayreuth - Suhl (N - T) a breitflächig über begrünt versickert in der bewach angeordneten Rasenmul Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen k	es 19 (Bau-km 0+040 bis 0+168 und reich der Verkehrsflächen der Rampe anfallende Oberflächenwasser wird e Bankette oberflächig abgeleitet und senen Bodenzone der parallel den. bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	tur das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	enbauvorhaben inschließlich Anpassungen am AK	Bambera	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	isserungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.61	A 73 97+052 bis 97+152 (Ostseite) Nebenfläche	Entwässerungsabschnitt 20 Nebenfläche (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	der bewachsenen Boder Die Reinigungskraft des dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen k Ist die Nebenfläche bere geplante Entwässerungs Bau-km 0+155 der Ramp Querdurchlaß der Straße dann über eine Raubettn Schleifenrampe leitet. De bewachsenen Bodenzon Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch	bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das
3.62	A 73 97+081	Entwässerungsabschnitt 21 Rampe Bayreuth - Suhl (N - T)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,		bschnitt 21 zwischen Bau-km 0+220 und erkehrsflächen der Rampe Bayreuth

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	bis 97+142 (Ostseite) Rampe N - T 0+220 bis 0+312	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und Straßenabläufe sow der Grünfläche zwischer zugeleitet. Dort kann das Bodenzone schadlos ver Sind die Flächen bereits neuen Bypass des Grün Gründleinsbach (Einleite Die Entwässerungseinrich nach dem Stand der Tec Betriebsfähigkeit und Be Die Kosten für die Entwäsundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	Oberflächenwasser wird über Rinnen rie dichten Rohrleitungen gesammelt und n den Rampen R - Q und N - T s Wasser in der bewachsenen rsickern und verdunsten. gesättigt, gelangt das Wasser über den dleinsbaches in den verlegten ungsstelle E5). chtungen werden im Ausbauabschnitt chnik hergestellt und regelmäßig auf etriebssicherheit überprüft. disserungsmaßnahmen trägt die aland (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der aland (Bundesstraßenverwaltung).
3.63	A 73 97+142 bis 97+192 (Ostseite) Rampe N - T 0+168 bis	Entwässerungsabschnitt 22 Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+220 im Bereich der Ve Suhl (N - T) anfallende (begrünte Bankette oberf bewachsenen Bodenzor Die Reinigungskraft des	bschnitt 22 zwischen Bau-km 0+168 und erkehrsflächen der Rampe Bayreuth - Oberflächenwasser wird breitflächig über lächig abgeleitet und versickert in der ne der Dammböschungen. bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, naltenen Schadstoffe nicht bis in das können.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A707 A	73, Nachtraghene Lamivorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Daniberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+220			Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5). Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.64	A 73 97+097 bis 97+265 (Ostseite) Rampe R - Q 0-050 bis 0+457	Entwässerungsabschnitt 23 Rampe Nürnberg - Schweinfurt (R - Q) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 23 zwischen Bau-km 0-050 und 0+457 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Nürnberg - Schweinfurt (R - Q) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächig abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe R - Q. Dort kann das Wasser ebenfalls schadlos versickern und verdunsten. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Bundesrepublik Deutschl	and (Bundesstraßenverwaltung).
3.65	A 70 65+937 bis 66+129 (Nordseite)	Entwässerungsabschnitt 24 Ausfahrt Rampe N - T (Verteilerfahrbahn Nord) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	den Verkehrsflächen der Oberflächenwasser wird oberflächig abgeleitet und (gemäß Richtzeichnung I verlegten Gründleinsbach Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutschl Die Unterhaltung obliegt	verteilerfahrbahn anfallende breitflächig über begrünte Bankette d versickert unter der Lärmschutzwand S 18 der RiZ-ING) in Richtung des nes. sserungsmaßnahmen trägt die and (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der and (Bundesstraßenverwaltung).
3.66	A 73 97+303 bis 97+404 (Westseite) Rampe D - C 0+055 bis 0+240	Entwässerungsabschnitt 10 Rampe Suhl - Schweinfurt (D - C) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	0+240 im Bereich der Ve Bayreuth (D - C) anfaller über begrünte Bankette of der bewachsenen Boden Die Reinigungskraft des I dass die im Wasser enthe Grundwasser gelangen krand die Böschungs- und das Wasser in die Grünflic. Dort kann das Wasser	oschnitt 10 zwischen Bau-km 0+055 und rkehrsflächen der Rampe Suhl - nde Oberflächenwasser wird breitflächig oberflächig abgeleitet und versickert in zone der Dammböschungen. Dewachsenen Oberbodens sorgt dafür, altenen Schadstoffe nicht bis in das önnen. Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt äche innerhalb der Schleifenrampe D - rebenfalls schadlos versickern und it dann die Ableitung über den

für das Straßenbauvorhaben

			enbauvorhaben		Datum: 20.12.2023
	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	einsbach. asserungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.67	A 73 97+305 bis 97+560	Entwässerungsabschnitt 11 A 73 (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und 97+560 im Bereich Oberflächenwasser wird Rasenmulden und Mulde gesammelt und dem abg 97-2L zugeführt. Von dor 97-2L zugeführt und gela in den Gründleinsbach. Die Entwässerungseinrich nach dem Stand der Tech Betriebsfähigkeit und Betriebsfähigkeit und Betrebaut und abgebroch Die Kosten für die Entwäseru überbaut und abgebroch Die Unterhaltung obliegt	bschnitt 11 zwischen Bau-km 97+305 der Verkehrsflächen der A 73 anfallende über Rinnen und Straßenabläufe, enabläufe sowie dichten Rohrleitungen gedichteten Regenrückhaltebecken rt wird es gedrosselt dem Absetzbecken angt anschließend über den Augraben chtungen werden im Ausbauabschnitt hnik hergestellt und regelmäßig auf triebssicherheit überprüft. Ingseinrichtungen der BAB A 73 werden ien. isserungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).

Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg	Datum: 20.12.2023
--	-------------------

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Batum. 20.12.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.68	A 73 97+295 bis 97+473 (Ostseite) Rampe K - I 0-068 bis 0+444	Entwässerungsabschnitt 9 Rampe Schweinfurt - Suhl (K - I) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 9 zwischen Bau-km 0-068 und 0+444 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Schweinfurt - Suhl (K - I) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächig abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe K - I. Dort kann das Wasser ebenfalls schadlos versickern und verdunsten. Weiter erfolgt dann die Ableitung über den Augraben in den Gründleinsbach. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.69	A 73 97+359 bis 97+494 (Ostseite)	Entwässerungsabschnitt 5 Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 5 zwischen Bau-km 0+270 und 0+400 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächig abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der parallel angeordneten Straßenmulde.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	Rampe G - M 0+270 bis 0+400	Unterlage 8.1, Blatt 2)		dass die im Wasser enth Grundwasser gelangen in Durch die Anordnung von einer Rohrleitung unter den nicht versickert und verd Bau-km 0+340 und 0+360 Rampen G - M und K - I. und Verdunstungsmöglich Regenereignissen ein Auden einen Durchlaß DN 3.75) in den Augraben er Die Kosten für die Entwäß Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	n Schächten mit Muldenabläufen und der Mulde gelangt das Wasser, welches unstet, über zwei Querduchlässe bei 66 in die Nebenfläche zwischen den Dort ist eine weitere Versickerungschkeit vorhanden. Falls bei größeren ufstau entsteht, kann diese Fläche über 500 unter der Rampe K - I (RV-lfd. Nr.
3.70	A 73 97+213 und 97+219	2 Durchlässe DN 1400 in A 73	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	18.4, Blatt 4) werden in d 1400 errichtet. Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	um Gründleinsbach (siehe Unterlage der A 73 zwei neue Rohrdurchlässe DN asserungsmaßnahme trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 5 2 3 4 1 Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus den A 73 Absetzbecken 97-2L 3.71 b) Bundesrepublik Deutschland, Entwässerungsabschnitten 11 (RV-lfd. Nr. 3.67) und 25 (RV-lfd. 97 + 425Bundesstraßenverwaltung (E/U) Nr. 3.79) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. (Ostseite) Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 9). Zulauf: Qzu(n=1) = 33.7 l/sWasseroberfläche erforderlich: A(erf.) $= 13 \text{ m}^2$ Wasseroberfläche geplant: 27 m² A(gepl.) Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m³ Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in den Augraben (Einleitungsstelle E4). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Autobahnrampe K - Lund einen Wartungsweg . Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Der Einmündungsbereich in die Autobahnramoe erhält eine bituminöse Befestigung.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage:	11	

	A70 / A	für das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e.	Ramberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	1	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				(Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt	desrepublik Deutschland ng). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.72	A 73 97+485 (Ostseite)	Regenrückhaltebecken 97-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt abgedichtetes Regenrüc Erdbauweise errichtet (s Das Regenrückhaltebeck Regenereignis bemesse Ausnutzung der zur Verfidimensioniert, um den er verringern und somit eine möglichen Rückhalt aus (Trogbauwerk) zu schaffe Zulauf: Rückhaltevolumen erford Rückhaltevolumen gepla Drosselabfluss: Der Ablauf erfolgt über er Absperrschieber, um im schließen zu können. Als	Qzu(n=1) = 118,7 l/s derlich: $V(erf.)$ = 234 m ³

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km (Strecke oder Achsen- (Strecke) Achsen- (Strecke) Eigentümer (E) Datum: 20.12.2023 Vorgesehene Regelung

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				über eine neue Rohrleitung DN 300 in das Absetzbecken 97-2L (RV-lfd. Nr. 3.70). Die Notentlastung wird über eine Ablaufleitung DN 600 an den Augraben angeschlossen. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die östliche Verteilerfahrbahn an der A 73. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer bituminösen Befestigung hergestellt. Die Wartungswege um die Beckenanlage erhalten eine ungebundene Befestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.73	A 73 97+380 97+375	Augraben Querdurchlass DN 1000, Abbruch Querdurchlass DN 1400, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Rohrdurchlass DN 1000 des Augrabens quert den Straßendamm der A 73 bei Bau-km 97+380 und wird vom Ausbau berührt. Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und seitlich versetzt durch ein neues Stahlbetonrohr DN 1400 ersetzt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
3.74	A 73 97+392 (Westseite) Ramoe D - C 0+083	Querdurchlass DN 500 Verlängerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Straßendamm der Ramp Ausbau berührt. Er dient Oberflächenwasser aus Richtung Augraben und v Der bestehende Durchla Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstra Die Unterhaltung obliegt	ss wird einseitig verlängert. ne trägt die Bundesrepublik
3.75	A 73 97+424 (Westseite) Rampe A - F 0+619	Querdurchlass DN 500 Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Schweinfurt - Nürnberg (erforderlich. Er dient zur Oberflächenwassers der Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstra Die Unterhaltung obliegt	m neuen Straßendamm der Rampe A - F) ein neuer Querdurchlass DN 500 Ableitung des anfallenden Kemmerstraße in Richtung Augraben. me trägt die Bundesrepublik aßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.76	A 73 97+392	Querdurchlass DN 500 Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,		m neuen Straßendamm der Rampe ein neuer Querdurchlass DN 500

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage:	11	

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i	Bamberg Datum: 20.12.2023		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	(Ostseite) Rampe K - I 0+120		Bundesstraßenverwaltung (E/U)	zwischen den Rampen K Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstra Die Unterhaltung obliegt	Entwässerung der Nebenfläche K-I und G-M in den Augraben. me trägt die Bundesrepublik aßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.77	A 73 97+422 (Ostseite) Rampe K - I 0+138 Rampe G - M 0+283	Augraben Querdurchlass DN 1000, Abbruch Querdurchlass DN 1000, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	den Straßendamm der b und Nürnberg - Bayreuth Der bestehende Durchla neues Stahlbetonrohr DN Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstra Die Unterhaltung obliegt	me trägt die Bundesrepublik
3.78	A 73 94+496 (Ostseite) A 70 66+128	Augraben Querdurchlass DN 1000, Verlängerung	a) und b) Landkreis Bamberg	den Straßendamm der K Feld- und Waldweges Fl. berührt.	rchlass DN 1000 des Augrabens quert (reisstraße BA 4 und des öffentlichen -Nr. 588/8 und wird vom Ausbau ss wird im Osten verlängert.

für das Straßenbauvorhaben

Parsorge einschließlich Annassungen am AK Ramberg Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg Datum. 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Südseite) BA 4 0+340			Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt gem. Art. 41 BayStrWG beim Landkreis Bamberg.
3.79	A 73 97+509 (Ostseite) Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim 0+415 bis 0+585	Entwässerungsabschnitt 26 Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Gemeinde Gundelsheim	Das im Entwässerungsabschnitt 26 zwischen Bau-km 0+415 und 0+585 im Bereich der Fahrbahn der verlegten Gemeindeverbindungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette der parallel angeordneten Straßenmulde bzw. dem dort vorhandenen Straßengraben zugeführt und entwässert wie bisher über Rohrleitungen in Richtung Kreisstraße BA 4 und anschließend in den Augraben. Das auf dem Geh- und Radweg anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig dem anschließenden Gelände zugeführt. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 47 BayStrWG wie bisher der Gemeinde Gundelsheim.
3.80	A 73 97+568	Entwässerungsabschnitt 25 Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 25 innerhalb des Trogbauwerkes BW 97-b zwischen Bau-km 0+155 und 0+415 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen,

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	Datum: 20.12.2023			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
	Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim 0+155 bis 0+415	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)		zugeleitet und gelangt ar Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch Die Unterhaltung obliegt	rleitungen dem Absetzbecken 97-2L nschließend in den Augraben. sserungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
3.81	A 73 97+614 (Westseite) Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim 0+000 bis 0+155	Entwässerungsabschnitt 27 Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Stadt Bamberg	0+155 im Bereich der Ve Gemeindeverbindungsst wird über Rinnen, Straße Regenwasserkanal mit S (Rückstauvolumen ca. 27 Kanal DN 300 in der Ken Drosselwassermenge be Die Kosten für die Entwä Bundesrepublik Deutsch	bschnitt 27 zwischen Bau-km 0+000 und rkehrsflächen der verlegten raße anfallende Oberflächenwasser enabläufe und einem neuen stauraumkanal und Drosselschacht 1 m3) dem bestehenden städtischen nmerstraße zugeleitet. Die mittlere strägt 5 l/s. sserungsmaßnahmen trägt die land (Bundesstraßenverwaltung). gem. Art. 47 BayStrWG der Stadt
3.82	A 73 97+560 bis 98+795	Entwässerungsabschnitt 39 A 73 (siehe auch Lageplan der	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und 98+795 im Bereich Oberflächenwasser wird	oschnitt 39 zwischen Bau-km 97+560 der Verkehrsflächen der A 73 anfallende über Rinnen und Straßenabläufe, enabläufe sowie dichten Rohrleitungen

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Einzugsgebiete gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 98-1R Unterlage 8.1, Blatt 4) zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem 3.83 A 73 Absetzbecken 98-1R b) Bundesrepublik Deutschland, Entwässerungsabschnitt 39 (RV-lfd. Nr. 3.81) wird ein 97+945 Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und Bundesstraßenverwaltung (E/U) (Westseite) absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 10).

Zulauf:

Qzu(n=1) = 439,1 l/s

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Die Zufahrt zur Beckenan autobahneigenen Wartunk Kemmerstraße. Darüber hAnschlussstelle Memmels für Immobilienaufgaben dwerden. Die Zufahrt zum Becken uwerden gemäß Arbeitsbla für eine mittlere Belastung Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bund (Bundesstraßenverwaltund Die Unterhaltung obliegt gestellt.	t: A(gepl.) = 192 m² V(erf) = min. 5 m³ über eine Rohrleitung in das 3-1R. lage erfolgt über einen gsweg mit Anschluss an die ninaus kann die Anlage über die dorf auf einem Weg der Bundesanstalt urch den Betriebsdienst erreicht und die umlaufenden Wartungswege tt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 g mit einer Deckschicht ohne
3.84	A 73 98+025 (Westseite)	Regenrückhaltebecken 98-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entwässerungsabschnitt 3 ungedichtetes, begrüntes	illenden Oberflächenwassers aus dem 39 (RV-lfd. Nr. 3.81) wird ein Regenrückhaltebecken als weise errichtet. Hierzu wird das

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 vorhandene Erdbecken (RRB 97-1R) aufgelassen und überbaut. Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1). Zulauf: Qzu(n=1) = 439,1 l/sRückhaltevolumen erforderlich: V(erf.) $= 798 \text{ m}^3$ Rückhaltevolumen geplant: $= 935 \, \text{m}^3$ V(gepl.) Q(Drossel, max.) = 52.8 l/sDrosselabfluss: Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über den vorhandenen Ableitungskanal DN 500 und einen Graben in den Seebach (Einleitungsstelle E12). Die nicht mehr benötigten Haltungen des bestehenden Ableitungskanals werden rückgebaut. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über einen autobahneigenen Wartungsweg mit Anschluss an die Kemmerstraße. Darüber hinaus kann die Anlage über die Anschlussstelle Memmelsdorf auf einem Weg der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch den Betriebsdienst erreicht werden. Die Zufahrt zum Becken und die umlaufenden Wartungswege

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg Datum 20.12.2025	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.85	A 73 96+617 bis 98+689 (Ostseite) Rampe St 2190 - Suhl	Entwässerungsabschnitt 41 A 73, AS Memmelsdorf Rampe St 2190 - Suhl (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 4)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 41 im Bereich der Einfahrt der Rampe St 2190 - Suhl auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächig abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen und nachfolgenden Nebenflächen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können. Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in den Seebach. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 3.86 A 73 Entwässerungsabschnitt 42 a) und b) Das auf der Nebenfläche anfallende Oberflächenwasser kann in Bundesrepublik Deutschland, 98+675 A 73, AS Memmelsdorf der bewachsenen Bodenzone versickern. Nebenfläche Bundesstraßenverwaltung (E/U) Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür,

(Ostseite)

A 73

98+730

(Ostseite)

3.87

(siehe auch Lageplan der

Retentionsbodenfilteranlage 98-2L

a) -

b) Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung (E/U)

Unterlage 8.1, Blatt 4)

Einzugsgebiete

dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das

geplante Entwässerungsmulde entlang der A 73. Bei Bau-km 0+055 der Rampe St 2190 - Suhl befindet sich ein neuer Querdurchlaß der Straßenentwässerung, welcher das Wasser über eine Rasen- und Rauhbettmulde in den verlegten Seebach

Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 40

(RV-lfd, Nr. 3.88) wird eine Retentionsbodenfilteranlage in

Zur Behandlung und Rückhaltung des anfallenden

Erdbauweise errichtet. Hierzu wird die vorhandene

Das Regenrückhaltevolumen wird auf ein 2-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).

Beckenanlage umgebaut.

Ist die Nebenfläche bereits gesättigt, gelangt das Wasser in eine

Grundwasser gelangen können.

leitet.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Zulauf: Qzu(n=1) = 364,2 l/sRückhaltevolumen erforderlich: V(erf.) $= 769 \text{ m}^3$ Rückhaltevolumen geplant: $= 815 \, \text{m}^3$ V(gepl.) Q(Drossel, max.) = 15.0 l/sDrosselabfluss: Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine Rohrleitung in den Seebach (Einleitungsstelle E13). Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 11). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt wie bisher über die A 73 und wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

b) Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung (E/U)

A 73

98+780

3.88

Geschiebeschacht zur

Retentionsbodenfilteranlage 98-2L

a) -

Als Vorstufe zum Retentionsbodenfilter wird ein

Im Geschiebeschacht mit integriertem Leichtstoffrückhalt werden

Geschiebeschacht errichtet.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 (Ostseite) aus betrieblichen Gründen gut absetzbare Feststoffe der Sandund Kiesfraktion sowie Schwimmstoffe zurückgehalten. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 11). Zulauf: Qzu(n=1) = 371.4 l/sGeschiebevolumen erforderlich: V(erf.) $= 7.7 \text{ m}^2$ Geschiebevolumen geplant: V(gepl.) $= 9.4 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: V(erf.) = min. 5 m³ Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Retentionsbodenfilterbecken 98-2L. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt wie bisher über die A 73 und wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Entwässerungsabschnitt 40 Das im Entwässerungsabschnitt 40 zwischen Bau-km 98+795 3.89 A 73 a) und b) Bundesrepublik Deutschland, und 100+040 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 98+795 A 73

Bundesstraßenverwaltung (E/U)

bis

anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben myorsorge einschließlich Appassungen am AK Ramberg Datum: 20.12.2023

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK			Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	100+040 (RF Suhl) 99+920 (RF Nürnberg)	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 4)		Straßenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt der neuen Retentionsbodenfilteranlage 98-2L zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden im Ausbauabschnitt bis Bau-km 99+400 überbaut und abgebrochen. Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.1	A 70 64+211	Leerrohranlage (4x DN 150)	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	Die vorhandenen Leerrohre kreuzen die A 70 im genannten Bereich. Die Leerrohre werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung b) künftiger (Strecke oder Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 1 4.2 A 70 2 Steuerkabel mit Schutzrohren a) und b) Die vorhandenen Steuerkabel kreuzen die A 70 im genannten Bayernwerk Netz GmbH (E/U) 64+213 Bereich. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen. 4.3 A 70 20 kV Strom-Freileitung Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im genannten a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U) 64+302 Bereich. Im Zuge des Ausbaus der Autobahn sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen. A 70 20 kV Strom-Freileitung Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im genannten 4.4 a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U) 64+307 Bereich.

Im Zuge des Ausbaus der Autobahn sind evtl.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage:	11	

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Gestattungsverträgen.	et sich nach den bestehenden tung und zugehörigen Anlagen obliegt
4.5	A 70 64+431	Leerrohranlage (4x DN 150)	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	Bereich. Die Leerrohre werden, se geänderten Verhältnisse Die Kostentragung richte Gestattungsverträgen.	et sich nach den bestehenden tung und zugehörigen Anlagen obliegt
4.6	A 70 64+435	Mittelspannungskabel und LWL in Leerrohranlage	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die Kabel werden, sowe geänderten Verhältnisse	kreuzen die A 70 im genannten Bereich. it erforderlich, gesichert und an die angepasst. et sich nach den bestehenden

Regelungsverzeichnis für das Straßenhauworhahen

	A70 / A	für das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.7	A 70 64+506	20 kV Strom-Freileitung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im genannten Bereich.
				Im Zuge des Ausbaus der Autobahn sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
				Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.8	A 70 64+682	20 kV Strom-Freileitung (Bamberg/Nord - Gundelsheim, Ltg.Nr. 1862)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 bei Bau-km 64+682. Die erforderlichen Abstände zur geplante Fahrbahn und neuen Lärmschutzwand werden eingehalten.
	und A 73 97+016			Im Zuge des Ausbaus der A 70 sind hier lediglich Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
	97+010			Die gleiche Freileitung kreuzt bei Bau-km 97+016 die Trasse der BAB A 73 und Teile des Autobahnkreuzes. Durch die Anlage der erforderlichen Lärmschutzwände entlang der Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) sind deshalb Umbaumaßnahmen notwendig.
				Die Freileitung wird gemäß Darstellung in den Lageplänen

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Straßenverhältnissen ang eine Länge von ca. 465 r Bau-km 96+894.	5 als erdverlegtes Kabel den geänderten gepasst. Die neue Kabeltrasse umfasst n und kreuzt die A 73 zukünftig bei ca.
				Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch di Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.	
				Die Kostentragung richte Gestattungsverträgen.	t sich nach den bestehenden
4.9	A 70 64+773	Stromkabel, außer Betrieb	a) Stadtwerke Bamberg (E/U) b) -	Bereich. Das Stromkabel	abel kreuzt die A 70 im genannten ist nicht mehr in Betrieb und wird im ßnahmen, wo erforderlich, rückgebaut.
				Die Kostentragung richte Gestattungsverträgen.	t sich nach den bestehenden
4.10	A 70 65+211	110 kV Strom-Freileitung (Bamberg/Nord - Gundelsheim, Ltg. Nr. E10010)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die vorhandene Freileitur Bereich.	ng kreuzt die A 70 im angegebenen
				Lärmschutz, in Form eine Die erforderlichen Sicher	3 A 70 ist für den Ortsteil Kramersfeld er Wall-, Wandkonstruktion vorgesehen. heitsabstände werden eingehalten. orderlichen Sicherungsmaßnahmen
				Die Kostentragung richte	t sich nach den bestehenden

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A		enbauvorhaben inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Lei weiterhin dem Versorgun	tung und zugehörigen Anlagen obliegt ngsunternehmen.
4.11	A 70 65+334 und A 73 96+973	Gasleitung DN 150, Ltg. Nr. 1/161	a) und b) Ruhrgas AG (Ferngas Nordbayern) (E/U)	Im Zuge des Ausbaus de Sicherungsmaßnahmen Die gleiche Gasleitung k BAB A 73 und Teile des Aubaumaßnahmen notw Die Gasleitung wird gem Unterlage 5, Blatt 2 und angepasst. Die Trasse und kreuzt die A 73 zukünftig Träger der Baumaßnahm Unterhaltung der Versorg	erforderlich. reuzt bei Bau-km 96+973 die Trasse der Autobahnkreuzes. Es sind deshalb vendig. äß Darstellung in den Lageplänen 5 den geänderten Straßenverhältnissen mfasst eine Länge von ca. 585 m und bei ca. Bau-km 96+889. ne ist der Leitungsträger, dem auch die
4.12	A 70 65+334	Wasserleitung DN 125 stillgelegt	a) Gemeinde Gundelsheim (E/U) b) -		rleitung kreuzt die A 70 und A 73 im Wasserleitung ist nicht mehr in Betrieb

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	und			und wird im Zuge der Str rückgebaut.	aßenbaumaßnahmen, wo erforderlich,
	A 73 96+973			Die Kostentragung richte Gestattungsverträgen.	et sich nach den bestehenden
4.13	A 70 65+746 und A 73 96+884 bis 97+790	Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	73 und verläuft anschließ durch das vorhandene A 65+746 wird die A 70 ger Durch die Umgestaltung verlegt werden. Die Fernwasserleitung w Lageplänen Unterlage 5, Straßenverhältnissen an von ca. 1265 m, kreuzt d 96+884 und die A 70 bei Träger der Baumaßnahm Unterhaltung der Versorg	des Autobahnkreuzes muss die Leitung ird gemäß Darstellung in den Blatt 2 und 5 den geänderten gepasst. Die Trasse umfasst eine Länge ie A 73 zukünftig bei ca. Bau-km 65+991.
4.14	A 70 66+106	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernme A 70 und wird durch den	eldekabel kreuzt bei Bau-km 66+106 die Ausbau überbaut.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	A 72	Formmoldakohal		Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.15	A 73 95+520 bis 95+850 Westseite Kreuzung bei 95+855	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel verläuft auf der Westseite der A 73 und kreuzt die Autobahn nördlich des Überführungsbauwerkes BW 95-c bei Bau-km 95+855. Durch den Ausbau der Autobahn wird das Kabel überbaut. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.16	A 73 98+867 bis 96+337	Fernmeldekabel und Fernmeldefreileitung	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel verläuft auf der Ostseite der A 73 zwischen Bau-km 95+867 und 96+281 und anschließend weiter als Fernmeldefreileitung bis Bau-km 96+337. Durch den Ausbau der Autobahn wird das Kabel überbaut und die

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	Ostsei te			und an die geänderten Von Die Kostentragung richter Telekommunikationsgese Die Unterhaltung der Kab	t sich nach den §§ 125 ff. des
4.17	A 73 96+282	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	A 73 und wird durch den Die Kabel werden, sowei geänderten Verhältnisse Die Kostentragung richte Telekommunikationsgese	t erforderlich, gesichert und an die angepasst. t sich nach den §§ 125 ff. des etzes (TKG). pel und zugehörigen Anlagen obliegt
4.18	A 73 96+295	Schutzwasserkanal DN 400 und Wasserleitung DN 50 im Schutzrohr DN 700 St	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	Bei Bau-km 96+295 kreu Schmutzwasserkanal DN einem Stahlschutzrohr Di Im Zuge des Ausbaus de	I 400 mit einer Wasserleitung DN 50 in N 700 die A 73.

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Unterhaltung der Ver- un	erforderlich. ne ist der Leitungsträger, dem auch die d Entsorgungsleitungen verbleibt. t sich nach den bestehenden
4.19	A 73 96+704	380/110 kV Strom-Freileitung Grafenrheinfeld-Würgau (Ltg. Nr. B 145)	a) und b) Tennet TSO GmbH (E/U)	Bereich. Auf der Ostseite der BAB Gundelsheim Lärmschutz vorgesehen. Die erforder eingehalten. Beim Bau w Sicherungsmaßnahmen Die Kostentragung richte Gestattungsverträgen.	durchgeführt. It sich nach den bestehenden tung und zugehörigen Anlagen obliegt
4.20	A 73 96+930 (Ostseite)	Fernwasserleitung DN 400 mit Steuerkabel, Anschluss Scheßlitz Abzweigeschacht 3/28 und Schieberschacht 15/1	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Abzweigeschachte 3/28	den durch den Ausbau der A 73 der und der Schieberschacht 15/1 mit einem ttes S3/28 Gundelsheim - PW

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	AIUIA	173, Nachtragiliche Larmvorsorge ei	Taciniesiich Anpassungen am AK	Dailineig
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Im Zuge der Verlegung der Fernwasserleitung DN 600 (RV-lfd. Nr. 4.13) werden die erforderlichen Schächte mit der Anschlussleitung DN 400 verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Lage des neuen Abzweigschachtes wird östlich der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken 96-2L angeordnet. Damit ist eine Zufahrtsmöglichkeit über das öffentliche Wegenetz vorhanden. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
4.21	A 73 97+423	2 Fernmeldekabel entlang der ehemaligen Bahntrasse	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) -	Die beiden vorhandenen Fernmeldekabel kreuzen bei Bau-km 97+423 die A 73 und werden durch den Ausbau des Autobahnkreuzes überbaut. Die Kabel entlang der ehemaligen Bahntrasse sind nicht mehr in Betrieb und werden, soweit erforderlich, entfernt. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
4.22	A 73 97+693	20 kV Doppelstromleitung mit Steuerkabel	a) und b) IBC Solar Invest GmbH (E/U)	Die vorhandenen Erdkabel kreuzen die A 73 im angegebenen Bereich. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: **11**Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Datum. 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitungen und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin der IBC Solar Invest GmbH.
4.23	A 73 97+705	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Die vorhandenen Erdkabel kreuzen die A 73 im angegebenen Bereich. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.24	A 73 97+708	2x 20 kV-Stomkabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die vorhandenen Erdkabel kreuzen die A 73 im angegebenen Bereich. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A707 A73, Nachtragliche Lamivorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.		
4.25	A 73 97+790 bis 98+083	Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Auf der Ostseite der A 73 verläuft zwischen Bau-km 97+790 und 98+083 die Fernwasserleitung DN 600 der Fernwasserversorgung Oberfranken. Maßnahmen an der Leitung sind in diesem Abschnitt nicht erforderlich.		
	(Ostseite)					
4.26	A 73 98+083	Querung Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel im Schutzrohr DN 1000 St	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Die vorhandene Fernwasserleitung DN 600 kreuzt die A 73 im angegebenen Bereich in einem Stahlschutzrohr DN 1000. Durch die geänderte Straßenentwässerung ist die Tieferlegung der Wasserleitungskreuzung erforderlich. Die Leitungskreuzung wird an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.		
4.27	A 73 98+083 bis 98+583	Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Zwischen Bau-km 98+083 und 98+583 verläuft eine Fernwasserleitung DN 600 parallel zur A 73. Bei Bau-km 98+400 kreuzt die Leitung die beiden westlichen Anschlussstellenrampen der AS Memmelsdorf.		

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 (Westseite) Durch die Verbreiterung der A 73 in Verbindung mit der Tieferlegung der Leitungsquerung bei Bau-km 98+083 (RV-lfd. Nr. 4.26) muss die Leitung gemäß Darstellung im Lageplan Unterlage 5, Blatt 6 verlegt werden. Die Verlegungstrasse umfasst eine Länge von ca. 405 m und befindet sich in einem großen Teil zukünftig außerhalb des Autobahngrundstückes unter einem Weg der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Querung Fernwasserleitung a) und b) Die vorhandene Fernwasserleitung DN 600 kreuzt die A 73 im 4.28 A 73 angegebenen Bereich in einem Stahlschutzrohr DN 1000. 98+583 DN 600 GGG mit Steuerkabel im Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U) Schutzrohr DN 1000 St Eine Änderung der Leitung ist nicht erforderlich. Die Leitung wird im Kreuzungsbereich gesichert und das Stahlschutzrohr an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A/U/ A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	Bamberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.29	A 73 97+982 bis 98+057 (Ostseite)	Flutlichtmasten Sportanlage mit Stromversorgung	a) und b) SC Lichteneiche (E/U) Gundelsheimer Str. 75, 96117 Memmelsdorf	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine vorhandene Sportanlage mit drei Flutlichtmasten und zugehöriger Stromversorgung. Die Masten befinden sich auf dem autobahneigenen Grundstück Fl.Nr. 544/245 Gmgk. Memmelsdorf. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Eigentümer.
4.30	A 73 98+083 bis 98+592 (Ostseite)	Stillgelegte Fernwasserleitung mit Steuerkabel	a) Fernwasserversorgung Oberfranken (E) b) -	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine stillgelegte Trinkwasserleitung mit Steuerkabel. Die Rohrleitung mit Steuerkabel wird, soweit erforderlich, abgebrochen. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
4.31	A 73 98+100 bis 98+258	Abwasserdruckleitung DN 250	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine Abwasserdruckleitung DN 250 im Wegegrundstück Fl.Nr. 544/1 der Gemeinde Memmelsdorf.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)			Eine Änderung der Leitung ist nicht erforderlich. Die Leitung wird beim Bau der neuen Lärmschutzanlagen, soweit erforderlich, gesichert.
				Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
				Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.
4.32	A 73 98+261	Abwasserkanal DN 300	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Der vorhandene Abwasserkanal DN 300 kreuzt die A 73 im genannten Bereich.
				Der Kanal wird, soweit erforderlich, gesichert.
				Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
				Die Unterhaltung des Kanals obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.
4.33	A 73 98+263	Abwasser Übergabebauwerk	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Das vorhandene Übergabebauwerk befindet sich an der Rückseite der neuen Lärmschutzanlage im Wegegrundstück FI.Nr. 544/1 der Gemeinde Memmelsdorf. Während der Bauarbeiten wird das Übergabebauwerk, soweit erforderlich, gesichert. Die Zugänglichkeit bleibt auch in Zukunft erhalten.
				Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

	A707A	73, Nachtragiliche Larmvorsorge ei	inschilleblich Anpassungen am AK	Daniberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.
4.34	A 73 98+265 bis 98+383 (Ostseite)	Stauraumkanal	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine vorhandener Stauraumkanal mit einer Länge von ca. 117 m, einer lichten Breite von 2,0 und einer lichten Höhe von 2,5 m im Wegegrundstück Fl.Nr. 544/1 der Gemeinde Memmelsdorf. Der Stauraumkanal bleibt unverändert erhalten und wird während der Erstellung der neuen Lärmschutzanlagen gesichert. Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.
4.35	A 73 98+383 bis 98+443 (Ostseite)	Abwasserkanal DN 300	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine vorhandener Abwasserkanal DN 300 als Zulauf zum Stauraumkanal (RV lfd. Nr. 4.34). Der Kanal nutzt dabei das bundeseigene Grundstück und muss durch die veränderte Gestaltung der Lärmschutzanlagen verlegt werden.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				Gestattungsverträgen.	et sich nach den bestehenden nals obliegt weiterhin der Gemeinde
4.36	A 73 98+513	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	A 73 und wird durch den Die Kabel werden, sowei geänderten Verhältnisse Die Kostentragung richte Telekommunikationsgese	it erforderlich, gesichert und an die angepasst. et sich nach den §§ 125 ff. des etzes (TKG). bel und zugehörigen Anlagen obliegt
4.37	A 73 98+528 (Westseite)	Anpassung einer auf der freien Strecke vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Bamberg, Bamberg Service (E/U)	St 2190 (BW 98-b) wird Beleuchtungsanlage beti Der betroffene Beleuchtu Stromversorgung an die	ungsmast ist mit dazugehöriger neuen Verhältnisse anzupassen. ne ist der Leitungsträger, dem auch die

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK			Bamberg Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).
4.38	A 73 98+546 bis 98+554 (Ostseite entlang St 2190)	Anpassung einer auf der freien Strecke vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Die vorhandene Straßenbeleuchtung entlang der St 2190 östlich des Bauwerkes BW 98-b ist durch den Ersatzneubau und die Errichtung der neuen Lärmschutzwand LS-L7 betroffen. Die betroffenen Beleuchtungsmasten sind zu sichern bzw. mit dazugehöriger Stromversorgung an die neuen Verhältnisse anzupassen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).
4.39	A 73 98+544 (Westseite)	Schutzrohrpaket 2x DN 50 mit Meldekabel	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	Die vorhandenen Schutzrohre mit Meldekabel verlaufen auf der Südseite der St 2190 und sind durch den Ersatzneubau der Brücke BW 98-b betroffen. Die Leerrohre mit Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	AIUIA	Tacili aglicile Lai ilivoi soi ge e	Inschileßlich Anpassungen am AK	Dailineig
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.40	A 73 98+535 bis 98+600 (Ostseite)	Stromkabel, Niederspannung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die vorhandenen Kabel kreuzen die St 2190 östlich des Bauwerkes BW 98-b. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.41	A 73 98+568	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel kreuzt bei Bau-km 98+856 die A 73 und wird durch den Ausbau überbaut. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.42	A 70 AS Bamberg:	Gasleitung DN 150, Ltg.Nr. 1/161	a) und b) Ruhrgas AG	Die vorhandene Gasleitung Nr. 1/161 kreuzt die Rampe St 2244 - Bayreuth bei Bau- km 64+125 der A 70.

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i	Bambera	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	1	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	Rampe St 2244 - Bayreuth 64+125 (A 70) 0+040 (Rampe)		(Ferngas Nordbayern) (E/U)	erforderlich. Träger der Baumaßnahn Unterhaltung der Versorg	nd hier lediglich Sicherungsmaßnahmen ne ist der Leitungsträger, dem auch die gungsleitung verbleibt. et sich nach den bestehenden
	0+040 (Nampe)			Gestattungsverträgen.	et sich nach den bestehenden
4.43	AK Bamberg: Rampe A - F 65+588 (A 70) 0+607 (Rampe)	Teilrückbau einer kommunalen Beleuchtungsanlage	a) Stadt Bamberg, Bamberg Service (E/U) b) -	Kemmerstraße wird durc zum Teil überbaut. Ein betroffener Beleucht Stromversorgung abgeb Träger der Baumaßnahm Unterhaltung der verble	ne ist der Leitungsträger, dem auch die ibenden Beleuchtungsanlage verbleibt.
4.44	Verlegte Kemmerstraße 0+000 - 0+055	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Verlegungsstrecke der K Ausbau teilweise überba	eldekabel verläuft am Rand der Gemmerstraße und wird durch den aut. eit erforderlich, gesichert und an die

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.45	Verlegte Kemmerstraße 0+000 - 0+055	20 kV Doppelstromleitung mit Steuerkabel	a) und b) IBC Solar Invest GmbH (E/U)	geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen. Das vorhandenen Stromkabel verlaufen am Rand der Verlegungsstrecke der Kemmerstraße und werden durch den Ausbau nicht berührt. Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.46	Verlegte Kemmerstraße 0+043	Anpassung einer bestehenden kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Bamberg, Bamberg Service (E/U)	Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist im Verlegungsbereich der Kemmerstraße anzupassen und zu ergänzen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der verbleibenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Lfd. Bau-km Bezeichnung Vorgesehene Regelung b) künftiger (Strecke oder Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder **Unterhaltungspflichtiger (U)** 2 3 4 5 1 Stromkabel, Niederspannung 4.47 Verlegte a) und b) Die vorhandenen Erdkabel zur Versorgung der Stadtwerke Bamberg (E/U) Kleingartenanlage verlaufen teilweise im Verlegungsbereich der Kemmerstraße Kemmerstraße. 0+016 - 0+072 Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen. Gasleitung DN 150, Ltg.Nr. 1/161 a) und b) Die vorhandene Gasleitung Nr. 1/161 kreuzt die Ortsstraße am A 70 4.48 Ruhrgas AG Bauwerk 64-b bei Bau- km 64+773 der A 70. 64+773 (Ferngas Nordbayern) (E/U) bis Im Zuge des Ausbaus sind hier lediglich Sicherungsmaßnahmen 64+818 (Südseite) erforderlich. BW 64-b Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die 0 + 143Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch

vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A707 A73, Nachtragniche Larmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.		
4.49	A 73 97+544 bis 97+708 (Ostseite)	Stromkabel, Niederspannung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Das vorhandene Niederspannungskabel zur Stromversorgung des FWO-Schachtes 3/30 wir durch die Anlage der Lärmschutzanlagen überbaut. Es befindet sich außerhalb des derzeitigen Autobahngrundstückes und muss im Zuge der Verlegung der Fernwasserleitung mit verlegt werden. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der verbleibenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.		
4.50	A 73 95+420 bis 99+400	Telekommunikationskabel	a) und b) Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikationsanlagen mbH	Im angegebenen Streckenabschnitt der A 73 liegen Telekommunikationskabel der Stadtnetz Bamberg GmbH in den Leerrohranlagen der Autobahn GmbH. Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw.		

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

A707 A73, Nachtragliche Larmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg			bamberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt wie bisher dem Versorgungsunternehmen.
4.51	A 70 64+240 bis 66+954 A 73 95+420 bis 99+400	LWL-Kabel	a) und b) NGN Fiber Network KG (E/U)	An den beiden Autobahnen A 70 und A 73 liegen in den Leerrohranlagen der Autobahn GmbH LWL-Kabel der Firma NGN Fiber Network KG. Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt wie bisher dem Versorgungsunternehmen.
4.52	A 70 64+240 bis 65+260 Rampe A-F 0+250 bis	WSV-KOM-Steuerkabel	a) und b) Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (E/U)	In den angegebenen Streckenabschnitten liegen Steuer- und Fernmeldeleitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in den Leerrohranlagen der Autobahn GmbH. Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	.73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	inschließlich Anpassungen am AK	Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	0+782 A 73 97+567 bis 99+400			dem gültigen Gestattung Die Unterhaltung der Kal	t sich nach bürgerlichem Recht bzw. svertrag. Del und zugehörigen Anlagen obliegt wie Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
4.53	A 70 98+680 Ostseite Rampe Nürnberg - St 2190	LWL-Kabel und Schutzrohr DN 50	a) und b) Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikationsanlagen mbH	südlichen Bankett LWL-k Bamberg GmbH sowie b Im Bereich der Baumaßn Sicherungsmaßnahmen Die Kostentragung regelt dem gültigen Gestattung	t sich nach bürgerlichem Recht bzw. svertrag. bel und zugehörigen Anlagen obliegt wie
5.1	A 70 65+040 bis 65+267 (Nordseite)	Eingriff in den Äbtissensee	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	A 70 mit veränderter Anla Schweinfurt (U - Z) wird of 478/5, Gemarkung Hallst Der südliche Randbereic und muss daher entsprec	und Verbreiterung der Fahrbahn der age der Autobahnrampe Suhl - der Äbtissensee (Flurnummern 478 und tadt) berührt. h des Teiches wird teilweise überbaut chend angepasst werden. ne trägt die Bundesrepublik

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	Bamberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Grundstückeigentümer.
5.2	A 70 65+360 bis 65+853 (Südseite)	Anpassung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Augraben" ohne selbständigem Grundstück	a) und b) im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) im zukünftigen Grundstück der Gemeinde: a) - b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	Das vorhandene Gewässer dritter Ordnung "Augraben" durchfließt das Autobahnkreuz auf der Südseite der A 70, quert Rampen, sowie die beiden Autobahnen A 73 und A 70 mit Rohrdurchlässen bevor er bei Bau-km 65+360 in den Gründleinsbach mündet. Durch die Umgestaltung der Verkehrsanlagen sind - wie im Lageplan dargestellt - Anpassungen und Verlegungen entsprechend dem vorhandenen Abflussquerschnitt erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt, innerhalb des zukünftig veränderten Autobahngrundstückes dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, der Bundesrepublik Deutschland. Der Teil der Verlegungsstrecke zwischen Bau-km 65+360 (Einmündung in den Gründleinsbach) und 65+387 (Rohrauslauf Durchlaß unter der Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) wird zukünftig Eigentum der Gemeinde Gundelsheim. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i.	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
5.3	A 70 65+371 bis 66+159 (Nordseite)	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Gründleinsbach" mit selbständigem Grundstück	im eigenen Grundstück: a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	durch der veränderten Vewird deshalb außerhalb dvon ca. 1,10 km naturnal Die technische Ausführundegleitenden Bepflanzun Unterlagen. Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstrat Die Unterhaltung des Gewässerkreuzungen mobliegt der Gemeinde Guundstücksgrenzen der	ng der Verlegung einschließlich der eig erfolgt gem. den festgestellten me trägt die Bundesrepublik aßenverwaltung). ewässers, außerhalb der it der A 73 und der Kreisstraße BA 4,
5.4	A 70 65+389 bis 65+897 (Nordseite)	Anlage des Gewässerbypasses	im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	durch der veränderten Verzur Entwässerung des Nasowie zur Abführung von Gründleinsbach wird, wie	einsbach wird im angegebenen Bereich erkehrsanlagen zum Teil überbaut. lordwest- und Nordost-Quadranten Hochwasser aus dem verlegten e im Lageplan dargestellt, ein naturnah bass erstellt (siehe auch Unterlage 18.4,

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Datum: 20.12.2023

	A/U/ A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	nschileßlich Anpassungen am AK	Bamberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die technische Ausführung einschließlich der begleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässerbypasses im Grundstück des Baulastträgers erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.5	A 70 66+328 bis 66+348 (Nordseite)	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Gründleinsbach" mit selbständigem Grundstück	a) und b) Gemeinde Gundelsheim	Das vorhandene Gewässer dritter Ordnung "Gründleinsbach" verläuft teilweise in der Trasse der A 70 und wird verdrängt. Es wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 20 m entsprechend dem vorhandenen Abflussquerschnitt verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Gemäß § 38 WHG befindet sich neben den Gewässerflächen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen. Das betrifft die beiden Grundstücke Fl. Nr. 589 und 599, Gmkg. Gundelsheim. Auf die Duldungspflicht der Eigentümer der

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Gewässergrundstücke ur hingewiesen.	nd der Anlieger gemäß § 41 WHG wird
5.6	A 73 96+764	Verlegung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Stöckigtbach" mit selbständigem Grundstück	im eigenen Grundstück: a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	durch die Verlegung der Kreuzungsbauwerkes (B' auf einer Länge von ca. 1 Abflussquerschnitt verleg Die Kosten trägt die Bund (Bundesstraßenverwaltun Die Unterhaltung des Ge Unterhaltungspflichtigen. Gemäß § 38 WHG befinde ein 5 m breiter Gewässer Auf die Duldungspflicht d	W 96-d) - wie im Lageplan dargestellt - 170 m entsprechend dem vorhandenen it. desrepublik Deutschland ng). wässers verbleibt dem bisherigen det sich neben den Gewässerflächen rrandstreifen.
5.7	A 73 98+614	Anpassung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Seebach ohne selbständigem Grundstück	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer (E/U)	die neue Lage des Kreuz werden.	ser dritter Ordnung "Seebach" muss an rungsbauwerkes BW 98-c angepasst n dargestellt - entsprechend dem rschnitt verlegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Datum: 20.12.2023

	AIUIA	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	balliberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	A 70	Maßnahme zur Sicherung der	a) Bundesrepublik Deutschland,	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Für das verlegte Gewässer werden die beiden folgenden Grundstücke FI.Nr. 566/3, Gmgk. Memmelsdorf und FI.Nr. 1/493, Gmkg. Hauptsmoor dauerhaft beansprucht. Gemäß § 38 WHG befindet sich neben den Gewässerflächen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen. Auf die Duldungspflicht der Eigentümer der Gewässergrundstücke und der Anlieger gemäß § 41 WHG wird hingewiesen. Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Fledermäuse auf FINr.
	65+100 bis 65+300 sowie trassenfern	ökologischen Funktionalität 3.1 ACEF Maßnahmen für Fledermäuse	Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	478/5, Gemarkung Hallstadt und verbleibenden Gehölzbeständen, Entwicklung von neuen Leitstrukturen für Fledermäuse Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 6.2 trassenfern Maßnahme zur Sicherung der a) Bundesrepublik Deutschland, Schaffung von Ersatzhabitaten auf Fl.-Nr. 3216, Gemarkung Oberhaid, sowie Fl.-Nr. 1038, Gemarkung Dörfleins durch: ökologischen Funktionalität Bundesstraßenverwaltung 3.2 ACEF Strukturanreicherung und -erhaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Vernetzung kleiner Teilhabitate Bundesstraßenverwaltung (E/U) • Erhöhung des Höhlenangebotes Maßnahmen für die Haselmaus Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Schaffung von Ersatzhabitaten auf 6.3 Maßnahme zur Sicherung der a) - (Fl.-Nr. 890) / Bundesrepublik trassenfern ökologischen Funktionalität • Fl.-Nr. 48, Gemarkung Draisdorf; Deutschland, • Fl.-Nr. 890, Gemarkung Kemmern, 3.3 ACEF Bundesstraßenverwaltung • Fl.-Nr. 302, Gemarkung Zapfendorf Schaffung von Stein-/Totholzhaufen, offenen grabbaren Stellen Maßnahmen für die Zauneidechse b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) Offenhalten der Ersatzhabitate durch gelegentliche Pflegeeingriffe nach Erfordernis. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 5 2 3 1 4 6.4 Maßnahme zur Sicherung der a) -Anpassung der Grünlandnutzung auf den Fl.-Nr. 551, 551/2, trassenfern ökologischen Funktionalität b) Bundesrepublik Deutschland, 550/2, 550/6, 550/7, 550/8, Gemarkung Gundelsheim, sowie Fl.-Nr. 2225, Gemarkung Kemmern durch Extensivierung und 3.4 AFCS Bundesstraßenverwaltung (E/U) Schaffung von Ersatzhabitaten. Maßnahmen für Dunklen Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu Wiesenknopf-Ameisenbläuling entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 6.5 Maßnahme zur Sicherung der a) - / Bundesrepublik Deutschland. Ausgleich verloren gegangener Strukturen durch Neuanlage von trassenfern Bundesstraßenverwaltung ökologischen Funktionalität Hecken, A 73 Zulassen von Röhrichtsukzession am Äbtissensee, sowie Aufhängen von 20 Nistkästen für baumhöhlenbrütende 95+600 3.5.1 AFCS b) Bundesrepublik Deutschland, bis 3.5.2 AFCS Bundesstraßenverwaltung (E/U) Vogelarten im verbleibenden Baumbestand. Für die Maßnahme 96+100 3.5.3 ACEF herangezogene Flächen: • Fl.-Nr. 991, 993, Gemarkung Breitengüßbach, • Fl.-Nr. 747, 1015, 1016/2, Gemarkung Oberhaid, Maßnahmen für Brutvögel • Fl.-Nr. 2225, Gemarkung Kemmern • Fl.-Nr. 3076, 3133, Gemarkung Hallstadt Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.6	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 1.1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltfachliche Baubegleitung (UBB) Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.	a) - b) -	Die gesamte Baukonzeption wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte entwickelt. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nur in den abgestimmten und nicht in ökologisch sensiblen Bereichen errichtet. Die Anlage von erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus. Fachliche Beratung von Auftraggeber, Fachplaner und der örtlichen Bauüberwachung bei Vorbereitung und Durchführung durch die Umweltbaubegleitung. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.7	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420	Vermeidungsmaßnahme 1.2 V Maßnahmen zum Biotopschutz Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5	a) - b) -	Zum Schutz von wertvollen Biotop- und Nutzungstypen (§30-Flächen, biotopkartierte Flächen, Gehölze, Ökokontoflächen) wird das Baufeld wie vorabgestimmt durch bauzeitlich ortsfeste Biotopschutzzäune begrenzt. Damit sollen Vegetationsschäden durch Befahren und Ablagerungen auf wertvollen Flächen vermieden werden.

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
	bis 99+400	dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		entnehmen. Die Kosten der Maßnahn	
6.8	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 1.3 V Maßnahmen zum Schutz von Boden Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.	a) - b) -	Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, udurch: • Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) • Ordnungsgemäße Trennung von Oberboden und Unterlibei Bodenabtrag, Zwischenbegrünung und Wiedereinbaussinnvolle Wiederverwendung vor Entsorgung des überschüssigen Bodenmaterials • Vermeidung von Fremdstoffeintrag in Boden und Gewären Vermeidung von Verdichtung und Beeinträchtigung natüb Bodenstrukturen Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblärentnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.9	A 70 64+240 bis 66+964	Vermeidungsmaßnahme 1.4 V Maßnahmen zum Schutz von	a) - b) -	durch: • Geordnete Lagerung u	nd schonender Umgang mit u- und Betriebsstoffen ausschließlich

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A70 / A73, Nachtragliche Larmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5			
	A 73 95+420 bis 99+400	Gewässern und Feuchtlebensräumen Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		 außerhalb des Überschwemmungsbereichs Erstellung eines Havarie-Plans für Notfälle Abgestimmte Maßnahmen zum Gewässerschutz bei Abbruch und Neubau von Gewässerquerungen und Durchlässen Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik 			
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
6.10	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420 bis	Vermeidungsmaßnahme 2.1 V Zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5	a) - b) -	Einhalten der gesetzlichen Vorgaben nach BNatSchG: Rodung nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar für betroffene Fledermausarten, Vogelarten und den Eisvogel. Weitere zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik			
	99+400	dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
6.11	1 A 70 Vermeidungsmaßnahme 2.2 V a) - b) - Im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befin nachgewiesene und potenzielle Habitate vom siehe Bestands- und Konfliktpläne (Unterlative Fledermäuse A 73 Im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befin nachgewiesene und potenzielle Habitate vom siehe Bestands- und Konfliktpläne (Unterlative Fallung von Quartierbäumen - den (Teil-)Abriss von Brückenbauwerken		- die Fällung von Quartierbäumen				

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	Bamberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 99+400	Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		werden als Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.12	A 70 65+100 bis 66+220 A 73 96+400 bis 98+000	Vermeidungsmaßnahme 2.3 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befinden sich nachgewiesene und potenzielle Habitate von Haselmäusen siehe Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.2) Vergrämung in angrenzende Flächen 1. Rodung im Winter (je nach Witterung ab Mitte Dezember) 2. Baufeldräumung im Frühjahr (je nach Witterung ab Mai) Umsiedlung in vorher bereit gestellte Ersatzhabitate (s. 3.2 ACEF) • Installation spezieller Nesttubes oder Haselmaus-Nistkästen im April des Jahres der Baufeldfreimachung in betroffene Gehölzbestände • Regelmäßige Kontrollen auf Besatz, Verschluss der besiedelten Nesttubes oder Nistkästen • Umsetzen in Ersatzhabitate Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11 Datum: 20 12 2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Deutschland (Bundesstra	aßenverwaltung).
6.13	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.4 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse	a) - b) -	nachgewiesene und pote und anderen Reptilien (B Waldeidechse) siehe Bestands- und Kor Vergrämung, Abfang und Baufeldräumung • Vergrämung • Vergrämung • Ausbringen von künstlir Frühsommer bis Somme denen die Tiere leicht abe • Regelmäßiges Absamr biologische Fachkraft Einzäunung des Zauneid • Umzäunen des vom Ei Zauneidechse nach erfol mit einem ortsfesten Klei • Regelmäßiges Überprübis zum Ende der Bautät Weitere Angaben sind de entnehmen.	ngriff betroffenen Lebensraums der gter Gehölz- und Versteckentfernung ntierschutz- oder Amphibienschutzzaun ifen des Zaunes auf Funktionstüchtigkei igkeit er Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu ne trägt die Bundesrepublik

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.14	Entlang von Bächen im Eingriffs- gebiet	Vermeidungsmaßnahme 2.5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Bachmuschel, Mühlkoppe, Neunstachliger Stichling und Edelkrebse	a) - b) -	In den Bächen im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befinden sich nachgewiesene und potenzielle Habitate für Bachmuschel, Mühlkoppe, Neunstachliger Stichling und Edelkrebse. Abfang und Umsiedeln vor Beginn der Baufeldräumung im Bereich betroffener Durchlässe und Bachverlegungen. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.15	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für den Fischotter	a) - b) -	Vor Durchführung der Baumaßnahmen müssen die vorhandenen Durchlässe nochmals auf Otterspuren hin untersucht werden. Sind Fischotter vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.16	A 70 64+240 bis	Vermeidungsmaßnahme 2.7 V	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchzuführen: • Hochabsorbierende Ausführung der Lärmschutzwand ud

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	A707 A75, Nachtragliche Larinvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg							
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung				
1	2	3	4	5				
	66+964 A 73 95+420 bis 99+400	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel		lärmmindernder Straßenbelag • Überprüfung auf Horste des Mäusebussards • Überprüfung auf Niströhren des Eisvogels • Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen • Mahd der Wiesen um die Lärmschutzwand im Spätsommer, • Turnus der Reinigung der transparenten Teilder Lärmschutzwand reduzieren Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).				
6.17	A 70 65+700 bis 66+150	Vermeidungsmaßnahme 2.8 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Schmale Windelschnecke	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) -	Abfang und Umsiedeln vor Beginn der Baufeldräumung: Zur Verminderung letaler Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die wenig mobile Schmale Windelschnecke sind individuenreiche Vegetationssoden zu versetzen. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).				
6.18	A 70 64+800 bis	Vermeidungsmaßnahme 2.9 V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Neuanlage lückiger Sandmagerrasen auf Sand-, Kies- und Schotterflächen außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Bachläufe				

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	65+000	Spezielle Vermeidungs-maßnahmen für die Blauflügelige Ödlandschrecke, die Blauflügelige Sandschrecke und die Kreiselwespe		s.a. Boden und Biotop-Schutz Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.19	A 70 64+240 bis 66+964 A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.10 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für den Biber	a) - b) -	Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist nochmals zu überprüften, ob in eine aktuell genutzte Biberburg eingegriffen wird, damit das Tötungs- und Störungsverbot im Bereich der Ruhestätte (Bau) eingehalten werden kann. Die derzeit bekannten Burgen liegen im Bereich des Äbtissensee am Mönch und Gründleinsbach. Sollten Eingriffe in besetzte Biberburgen erfolgen, so sind vorab Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.20	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.1 A Anlage von artenarmen Extensivgrünland und	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche FlNr. 48, Gemarkung Draisdorf, wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

	A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
		Gehölzstrukturen		Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).		
6.21	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.2 A Anlage von artenarmen Extensivgrünland und Gehölzstrukturen, Extensivierung bestehenden Grünlandes	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerflächen FlNr. 105, 106/2, 106/3, Gemarkung Draisdorf, werden in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).		
6.22	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.3 A Feuchtlebensraumkomplex am Möstenbach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf FlNr. 1546, Gemarkung Hirschaid, wird ein Feuchtlebensraumkomplex mit Fließ- und Stillgewässern mit geeigneten Habitatstrukturen für Bachmuschel und Amphibien geschaffen. Zudem Anlage von Streuobstbeständen Verlängerung des Möstenbachs mit Mäanderschleifen, sowie Umgestaltung verlandeter Teiche.		

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				entnehmen. Die Maßnah Entwicklungs- und Unterl	ne trägt die Bundesrepublik
6.23	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.4 A Anlage von artenarmen Extensivgrünland und Gehölzstrukturen	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Gemarkung Breitengüßbrumgewandelt. Die Abgrenzung der AE-F Habitaträume für gehölzt Anlage eines Heckenrieg Weitere Angaben sind de entnehmen. Die Maßnah Entwicklungs- und Unterf	ne trägt die Bundesrepublik
6.24	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.5 A Anlage von Sandmagerrasen und eutrophem Stillgewässer, bedingt naturnah	a) - / Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Kemmern auf FlNr. 887 Kemmern. Bisher intensidurch Bodenabschub und zu Sandmagerrasen entv	rasen und Feuchtbiotopkomplex, 888, 890, 891, 892, 895, Gemarkung v bewirtschaftete Ackerfläche wird d Auftrag von geeignetem Sandmaterial vickelt. Die Grünlandbrache wird zun, eutrophen Stillgewässer entwickelt.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

	AIUIA	173, Nachtraghche Lamivorsorge ei	Inschileßlich Anpassungen am AK	balliberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.25	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.6 A Entwicklung von brachfallendem Extensivgrünland im Komplex mit mehrschichtigen Feldgehölzen, Säumen und Staudenfluren	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die FlNr. 706, 718/1 werden durch Extensivierung zu mäßig extensiv bis extensiv genutztem Grünland entwickelt. Mäßig artenarme Säume und Staudenfluren werden zu artenreichen Säumen und Staudenfluren entwickelt. Streuobstbestände und Hecken werden mit einheimischen und standortgerechten Baumarten bepflanzt und zu Feldgehölzen entwickelt.
				Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.
				Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.26	A 70 64+850 bis 64+940	Ausgleichsmaßnahme 4.7 Entwicklung von Sandmagerrasen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Fläche wird während der Bauarbeiten als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Sie soll nach den Bauarbeiten auf den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A70 / A	.73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg Dattill. 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.27	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.8 A Pflanzung von Sumpfgebüschen	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche FlNr. 1015, 1016/2, Gemarkung Oberhaid wird mit Sumpfgebüsch bepflanzt. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.28	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.9 A Anlage einer Streuobstwiese im Komplex mit artenarmen Säumen und Staudenfluren	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche FlNr. 747, Gemarkung Oberhaid, wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 Ausgleichsmaßnahme 6.29 a) Bundesrepublik Deutschland. Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 2225. trassenfern 4.10 A Bundesstraßenverwaltung Gemarkung Kemmern wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Anlage von artenarmen Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern. Extensivgrünland und Gehölzstrukturen Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 6.30 trassenfern Ausgleichsmaßnahme Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 2225. a) b) Bundesrepublik Deutschland, 4.11 A Gemarkung Kemmern wird in Extensivgrünland umgewandelt. Bundesstraßenverwaltung (E/U) Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Anlage von artenreichem Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Extensivgrünland und Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern. Gehölzstrukturen Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik

Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 6.31 trassenfern Ausgleichsmaßnahme a) Bundesrepublik Deutschland, Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 3133, 4.12 A Bundesstraßenverwaltung Gemarkung Hallstadt wird durch Neuanpflanzung in mesophile Pflanzung von mesophilen Gebüsche / Hecken umgewandelt. A 73 Gehölzstrukturen b) Bundesrepublik Deutschland. 95+600 Bundesstraßenverwaltung (E/U) Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 6.32 Ausgleichsmaßnahme Verschiedene Ausgleichsmaßnahmen auf dem MUNA-Gelände; trassenfern a) b) Bundesrepublik Deutschland, Fl.-Nr. 64/2; 66/2; 66/3; 69/3; 85/2 und 91/2, Gemarkung 4.13 A Bundesstraßenverwaltung (U) Hauptsmoor: Maßnahmenkomplex am • Entwicklung von mäßig veränderten Fließgewässern • Entwicklung von eutrophen Stillgewässern, natürlich oder MUNA-Gelände naturnah • Anlage von artenreichem Extensivgrünland Anlage von Sandmagerrasen • Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren. trocken-warmer Standorte

• Entwicklung von Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis

Entwicklung Weichholzauenwäldern, alter AusprägungEntwicklung von sonstigen gewässerbegleitenden Wäldern,

• Entwicklung von Eichen-Birkenwälder frischer bis feuchter

staunasser Standorte, alter Ausprägung

Standorte, alter Ausprägung

alter Ausprägung

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge e	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				alter Ausprägung • Entwicklung von Waldr Standorte Weitere Angaben sind de Maßnahme umfasst ebe und Unterhaltungspflege	ne trägt die Bundesrepublik
6.33	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.14 A Anlage von Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Extensivgrünland mit Ge Weitere Angaben sind de Maßnahme umfasst ebe und Unterhaltungspflege	ne trägt die Bundesrepublik
6.34	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.15 A Extensivierung bestehenden Grünlandes	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	und 290, Gemarkung Un Extensivgrünland umgev Weitere Angaben sind de	schafteten Grünlandflächen FlNr. 288 sterhaid werden in artenreiches vandelt. er Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu sme umfasst ebenso die entsprechende

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20 12 2023

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK I				Bamberg	Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
				Entwicklungs- und Unter Die Kosten der Maßnahr Deutschland (Bundesstr	me trägt die Bundesrepublik
6.35	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.16 A Anlage von artenreichem Extensivgrünland	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Gemarkung Hallstadt wir Weitere Angaben sind de entnehmen. Die Maßnah Entwicklungs- und Unter	me trägt die Bundesrepublik
6.36	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.17 A Anlage von artenreichem Extensivgrünland	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Gemarkung Hallstadt wir Obstbäumen bepflanzt. Weitere Angaben sind de entnehmen. Die Maßnah Entwicklungs- und Unter	me trägt die Bundesrepublik
7.1	A 70 64+090	Autobahneigene Versorgungsanlagen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland,		werden durch die Baumaßnahmen gungsanlagen beidseitig der Fahrbahn

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 bis (Kabelanlagen einschließlich Bundesstraßenverwaltung (E/U) berührt. Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand 66+970 Notrufsäulen) provisorisch gesichert und im Endzustand nach vorliegender Planung neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt. Vorhandene Schilderbrücken werden versetzt, neu bestückt bzw. ergänzt. Die Strom- und Datenkabelzuleitungen werden den neuen Standorten angepasst bzw. neu errichtet. An den beiden Richtungsfahrbahnen werden die bestehenden Notrufanlagen neu errichtet. Für Querungen an Gewässern bzw. fremder Verkehrswege werden die Kabelzuganlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 7.2 A 73 Autobahneigene a) und b) Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahmen 95+408 Bundesrepublik Deutschland, autobahneigene Versorgungsanlagen beidseitig der Fahrbahn Versorgungsan-lagen (Kabelanlagen einschließlich Bundesstraßenverwaltung (E/U) bid berührt. Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand 99+400 Notrufsäulen)

provisorisch gesichert und im Endzustand nach vorliegender

Planung neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Leitungsstränge werden ergänzt. Vorhandene Schilderbrücken werden versetzt, neu bestückt bzw. ergänzt. Die Strom- und Datenkabelzuleitungen werden den neuen Standorten angepasst bzw. neu errichtet. An den beiden Richtungsfahrbahnen werden die bestehenden Notrufanlagen neu errichtet. Für Querungen an Gewässern bzw. fremder Verkehrswege wer-den die Kabelzuganlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 8.1 A 70 LS-HK 4 a) Stadt Bamberg Auf der südlichen Seite der Bundesautobahn A 70 wird - wie im 64+440 (Lärmschutz Hirschknock. b) Bundesrepublik Deutschland, Lageplan dargestellt - von Bau-km 66+440 bis Bau-km 64+789 bis Kramersfeld) Bundesstraßenverwaltung (E/U) ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 64+789 5,25 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Herstellung eines Richtungsfahrbahn Bayreuth erhält. Lärmschutzwalles als Steilwall (Südseite) Er ersetzt den bisherigen Lärmschutzwall der Stadt Bamberg in

diesem Bereich und wird zukünftig Bestandteil der BAB A 70.

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11
Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
					ng). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
8.2	A 70 64+798 bis 65+010 (= 0+000 Rampe A - F) (Südseite)	LS-HK 5 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld) Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der südlichen Seite der Bundesautobahn A 70 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 64+798 bis Bau-km 65+010 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,60 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Bayreuth erhält. Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 11,00 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Bayreuth erhält. Am Beginn der Lärmschutzwand wird diese auf einer Länge vor 20 m (Bau-km 64+798 bis 64+818) transparent ausgebildet. Alle transparenten Bauteile sind reflektierend. Zum Teil kann der vorhandene Lärmschutzwall auf der straßenabgewandten Seite mit der dort bestehenden Bepflanzung erhalten bleiben. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland	

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	für das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
					gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
8.3	Rampe A - F 0+000 bis 0+665	LS-HK 6 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld) Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	wird - wie im Lageplan d Bau-km 0+665 ein Lärms eine Höhe bis zu 4,20 m Rampe erhält. Im gleichen Abschnitt wi zur Autobahnseite stark hergestellt, die eine Höh Straßenoberfläche (Grad Auf großer Länge kann o straßenabgewandten Se Bepflanzung erhalten ble Die Lärmschutzmaßnahr Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt	men werden Bestandteil der A 70. desrepublik Deutschland
8.4	Rampe	LS-HK 7	a) -	Auf der rechten Seite de	r Rampe Scheinfurt - Nürnberg (A - F)

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 A - F LS-HK8 b) Bundesrepublik Deutschland, wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark (Lärmschutz Hirschknock, 0 + 655Bundesstraßenverwaltung (E/U) reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt. Kramersfeld) Die bestehenden Lärmschutzanlagen werden überbaut. bis 0 + 990Herstellung einer Lärmschutzwand Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich wie folgt: LS-HK 7 0+665 - 0+793 10.00 m über Gradiente LS-HK 8 0+793 - 0+825 Höhenverziehung 10,00 m - 5,90 m LS-HK 8 0+825 - 0+960 5.90 m über Gradiente LS-HK 8 0+960 - 0+990 Höhenverziehung 5,90 m - 2,00 m Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 8.5 A 73 LS-HK 1 a) und b) Auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A 73 wird entlang 97+132 LS-HK 2 Bundesrepublik Deutschland, der Verteilerfahrbahn - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km bs LS-HK 3 Bundesstraßenverwaltung (E/U) 97+132 bis Bau-km 97+380 eine transparente Lärmschutzwand erstellt. Die Bezugshöhe der Oberkante der Lärmschutzwand 97 + 380(Lärmschutz Hirschknock, bezieht sich im Norden auf die Rampe X - W, im Süden auf die Kramersfeld) Rampe D - C und im Mittelteil auf die Straßenhöhe (Gradiente) Verteiler-Herstellung einer Lärmschutzwand der Verteilerfahrbahn. fahrbahn Die bestehende Lärmschutzwand wird überbaut.

(Westseite)

Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich wie folgt:

für das Straßenbauvorhaben

	A70 / A	Datum: 20.12.2023			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				rückgebaut. Die Lärmschutzmaßnahr Die Kosten trägt die Bundesstraßenverwaltur Die Unterhaltung obliegt	58 5,05 m über Gradiente (X - W) -528 Verteilerfahrbahn) 51 5,00 m über Gradiente (Verteiler) 61 5,05 m über Gradiente (D - C) 63 5,05 m über Gradiente (D - C) 65 Höhenverziehung 5,05 m - 2,00 m 65 Chutzwand in diesem Abschnitt wird 65 men werden Bestandteil der A 73. 66 desrepublik Deutschland
8.6	A 73 95+685 bis 96+375 (Ostseite)	LS-G 1 (Lärmschutz Gundelsheim) Herstellung eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Lageplan dargestellt - vo der vorhandene Lärmsch Höhe bis zu 3,00 m über Richtungsfahrbahn Suhl Im gleichen Abschnitt wi	rd auf der Dammkrone zusätzlich eine reflexionsmindernde Lärmschutzwand

Unterlage: 11

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung b) künftiger (Strecke oder Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 8.7 A 73 LS-G 2 Auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 73 wird - wie im (Lärmschutz Gundelsheim) b) Bundesrepublik Deutschland, 96+375 Lageplan dargestellt - von Bau-km 96+375 bis Bau-km 96+610 Bundesstraßenverwaltung (E/U) eine Lärmschutzwand hergestellt. bis Herstellung einer Lärmschutzwand 96+610 Zwischen dem Ende des Lärmschutzwalles bei 96+375 und dem (Ostseite) Überführungsbauwerk BW 96-b (96+430) wird die Wand transparent gestaltet. Ansonsten wird eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Wand errichtet. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023

	A70 / A	173, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.8	A 73 96+610 bis 96+742 Verteiler- fahrbahn (Ostseite)	LS-G 3 (Lärmschutz Gundelsheim) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der Ostseite der Verteilerfahrbahn wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt. Auf dem Brückenbauwerk BW 96-c wird die Wand transparent gestaltet. Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich von Nord nach Süd wie folgt und sind auf die Stationierung und Gradiente der Verteilerfahrbahn bezogen: LS-G 3 1+232 - 1+199 8,15 m über Gradiente LS-G 3 1+199 - 1+167 Höhenverziehung 8,15 m - 3,75 m (Querung der Hochspannungsleitung Ltg. Nr. B 145) LS-G 3 1+167 - 1+060 3,75 m über Gradiente LS-G 3 1+060 - 1+032 Höhenverziehung 3,75 m - 7,15 m LS-G 3 1+032 - 0+901 3,75 m über Gradiente Die Wand verläuft über die Brückenkappe des Bauwerkes 96-c und wird dort transparent ausgebildet. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben myorsorge einschließlich Appassungen am AK Ramberg Datum: 20.12.2023

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	Barnberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.9	Rampe N - T 0+000 bis 0+492 (Nordseite)	LS-G 4 (Lärmschutz Gundelsheim) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der Nordseite der Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,17 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe erhält. Die Wand verläuft über die Brückenkappe des Bauwerkes 96-d und wird dort transparent ausgebildet. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70 bzw. A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.10	A 70 65+977 bis 66+254 Verteiler- fahrbahn (Nordseite)	LS-G 4 (Lärmschutz Gundelsheim) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der Nordseite der Verteilerfahrbahn wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,17 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Verteilerfahrbahn erhält. Vor und nach dem Brückenbauwerk BW 66-a wird die Wand jeweils auf einer Länge von 20 m transparent gestaltet. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	A70 / A	für das Straße 73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	T T	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				(Bundesstraßenverwaltunder) Die Unterhaltung obliegt	desrepublik Deutschland ng). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
8.11	A 70 66+254 bis 66+370 (Nordseite)	LS-G 5 (Lärmschutz Gundelsheim) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	eine zur Autobahnseite s Lärmschutzwand herges Die einzelnen neuen Wa LS-G 5 66+254 - 66+27 LS-G 5 66+270 - 66+34 LS-G 5 66+254 - 66+27 Die Lärmschutzmaßnahr Die Kosten trägt die Bund (Bundesstraßenverwaltur Die Unterhaltung obliegt	ndabschnitte gliedern sich wie folgt: 70 Höhenverziehung 7,17 m - 5,50 m 12 5,50 m über Gradiente RF SW 70 Höhenverziehung 5,50 m - 2,00 m men werden Bestandteil der A 70. desrepublik Deutschland
8.12	A 70 66+093,5 bis 66+450	LS-L 1 und LS-L 2 (Lärmschutz Lichteneiche) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)		0 wird - wie im Lageplan dargestellt - stark reflexionsmindernde tellt.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

	Δ70 / Δ	tür das Straß 73, Nachträgliche Lärmvorsorge e i	Ramberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
	Verteiler- fahrbahn (Südseite)			erhält eine Höhe von bis (Gradiente). Am östlicher von ca. 54 m auf 2,00 m Die Lärmschutzmaßnahr Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt	ng der Verteilerfahrbahn (LS-L 2) und zu 7,00 m über Straßenoberfläche n Ende wird die Wand auf einer Länge Höhe abgesenkt (LS-L 1). men werden Bestandteil der A 70. desrepublik Deutschland ng). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
8.13	Rampe G - M 0+155 bis 0+719 (Südseite)	LS-L 3 (Lärmschutz Lichteneiche) Herstellung eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	wird - wie im Lageplan d Bau-km 0+719 ein Lärms zu 5,00 m über Straßend erhält. Im gleichen Abschnitt wi zur Autobahnseite stark hergestellt, die eine Höh Straßenoberfläche (Grad Die Dammböschungen v des heimischen Wuchsra	der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) argestellt - von Bau-km 0+155 bis schutzwall hergestellt, der eine Höhe bis berfläche (Gradiente) der Rampe ird auf der Dammkrone zusätzlich eine reflexionsmindernde Lärmschutzwand e bis zu 10,00 m über der diente) der Rampe G - M erhält. verden mit standortgerechten Gehölzen aumes bepflanzt.

für das Straßenbauvorhaben

A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg

Unterlage: 11

Datum: 20.12.2023

	A707 A73, Nachtragliche Lamivorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5			
8.14	Rampe G - M 0-008 (= 0+215	LS-L 4 (Lärmschutz Lichteneiche) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Auf der Südostseite der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 10,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe			
	Verteiler- fahrbahn) bis 0+155 (Süd-Ostseite)			erhält. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
	(Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).			
8.15	A 73 97+631 (= 0+215 Verteiler- fahrbahn) bis 97+900	LS-L 5 (Lärmschutz Lichteneiche) Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der östlichen Seite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 97+631 bis Bau-km 97+900 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,67 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Verteilerfahrbahn Ost erhält. Im Abschnitt zwischen Bau-km 97+631 und 97+846,5 wird auf			

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73. Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Datum: 20.12.2023

	A/U/A	73, Nachtragliche Larmvorsorge ei	nschließlich Anpassungen am AK	Bamberg
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)			der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,90 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Verteilerfahrbahn erhält. Außerhalb der freizuhaltenden Bereiche für das Instrumentenanflugverfahren des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau steigt die Lärmschutzwand zwischen Bau-km 97+846,50 und 97+900 auf eine Höhe von 14,50 m über Gradiente der Richtungsfahrbahn Suhl an. Die vorhandenen Lärmschutzwand in diesem Abschnitt wird rückgebaut. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.16	A 73 97+900 bis 98+070 (Ostseite)	LS-L 6 (Lärmschutz Lichteneiche) Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der östlichen Seite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 97+900 bis Bau-km 98+070 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,50 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält. Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 14,50 m über der

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält. Die vorhandenen Lärmschutzwand in diesem Abschnitt wird rückgebaut. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 8.17 A 73 LS-L7 Auf der östlichen Seite der A 73 wird - wie im Lageplan a) und b) (Lärmschutz Lichteneiche) Bundesrepublik Deutschland, dargestellt - von Bau-km 98+070 bis Bau-km 98+542 ein 98+070 Bundesstraßenverwaltung (E/U) Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu bis 98+542 Herstellung eines 4,50 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Lärmschutzwalles als Steilwall Richtungsfahrbahn Suhl erhält. (Ostseite) mit aufgesetzter Lärmschutzwand Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 14,50 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält. Von der Gesamthöhe der Lärmschutzwand von 10,00 m werden die oberen 4,60 m transparent (reflektierend) ausgeführt.

Diese zweigeteilte Lärmschutzwand wird auch entlang der St 2190 geführt und am östlichen Bauende an die vorhandene ca.

2,4 m hohe Lärmschutzwand angeschlossen. Die

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023

	A70 / A	73, Nachträgliche Lärmvorsorge ei	Bamberg	Datum: 20.12.2023	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
				der neue obere transpare Lärmschutzwand am Bar Die vorhandenen Lärmschutzmaßnahr Die Lärmschutzmaßnahr Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu Die Unterhaltung obliegt	tauf einer Länge von ca. 32,0 m, wobei ente Anteil die bestehende uende um ca. 1,7 m überragt. chutzwand in diesem Abschnitt wird men werden Bestandteil der A 73. desrepublik Deutschland ng). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).
8.18	A 73 98+690 bis 98+840 (Ostseite)	LS-L 8 (Lärmschutz Lichteneiche) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	eine zur Autobahnseite s Lärmschutzwand herges Straßenoberfläche (Grac Am Beginn und Ende de 2,00 m abgesenkt. Die Lärmschutzmaßnahr Die Kosten trägt die Bun (Bundesstraßenverwaltu	3 wird - wie im Lageplan dargestellt - stark reflexionsmindernde stellt, die eine Höhe bis zu 5,37 m über diente) der Ausfahrrampe erhält. r Wand wird diese auf eine Höhe von men werden Bestandteil der A 73. desrepublik Deutschland ng). gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der land (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023

	AIUIA	73, Nachtragiliche Larmvorsorge ei	balliberg	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.19	A 73 98+548 bis 99+325 (Westseite)	LS-BG 1 (Lärmschutz Bamberg, OT Gartenstadt) Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der Westseite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Nürnberg erhält. Am südlichen Bauende der Wand wird diese auf einer Länge von ca. 32 m auf eine Höhe von 2,00 m reduziert. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
9.1	A 70 65+550 und 65+760 (Nordseite)	Retentionsraum	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	In den Innenflächen des Nordwest- und Nordostquadranten wird die zukünftige Oberfläche so gestaltet, dass diese weiterhin als Retentionsraum für Hochwasserereignisse des Gründleinsbaches dienen können. Hierzu wird das Gelände im Nordwesten auf eine Höhe von ca. 246,8 und im Nordosten auf eine Höhe von ca. 247,2 angeordnet (siehe auch Unterlage 18.4, Blatt 4). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 5 3 4 1 Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). 9.2 A 73 Anflugbefeuerung a) und b) Die vorhandene Anflugbefeuerung der Start- und Landebahn ist 97+730 am Sonderlandeplatz vom Ausbau der Verkehrsanlagen nicht betroffen. Eine Eigentümer Bamberg-Breitenau Betroffenheit durch die Anlage der Lärmschutzwände ist nicht gegeben. (Westseite) 9.3 A 73 Umfahrungsstrecke im a) und b) Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung der St 2190 jeweiliger Grundstückseigentümer während der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit der A 73 wird 95+570 Baustellenbereich - wie im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 6) dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straßen vorübergehend eine Umfahrungsstrecke Unterhaltung während der mit einem temporären Bauwerk über die Autobahn hergestellt: Bauausführung: die Fahrbahnbreite der Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem Bundesrepublik Deutschland Lageplan. (Bundesstraßenverwaltung) Die für die Umfahrungsstrecke vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecke und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik

Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 20.12.2023 A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 A 73 Umgestaltung Auslaufbauwerk Zur Vermeidung von Schlammeinträgen beim Ablassen des 9.4 a) und b) Bundesrepublik Deutschland Stocksees und damit zur Verbesserung der Gewässergüte des 98+687 Stocksee (Bundesstraßenverwaltung) Seebaches wird das bestehende Mönchbauwerk mit Zuwegung (Ostseite) baulich umgestaltet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).